

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





Ich bin aktiv

FÜR MEINE GESUNDHEIT

Nutzen Sie unsere
kostenfreien Seminare
und Vorträge. Einfach
QR-Code scannen und
anmelden.



Werden auch Sie aktiv! Wir unterstützen Sie
dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu
fördern und zu erhalten und Betriebliches
Gesundheitsmanagement erfolg-
reich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren:
www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

Europaallee 3 – 4
66113 Saarbrücken
Tel.: 06 81/38 76-1000

KOMMENTAR

Die Haushalts-Zeitenwende?	4
----------------------------	---

BAU-AKTUELL

Bundeshaushalte 2023 und 2024 - Aktueller Stand und Ausblick	5
EU einigt sich auf Sanierung von Gebäuden	6
Unternehmen investieren deutlich mehr in Klimaschutz	7
Bundesfernstraßen-Mautgesetz verabschiedet	7
Herbst-Pressekonferenz	8
Tag des Saarländischen Bauhandwerks und Mitgliederversammlung Stuck	10

WIRTSCHAFTS-INFOs

Wirtschaft	12
Sozialpolitik	15
Technik	16
Bekanntmachungen	18

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

Nachhaltigkeit: Aktueller Stand EU	20
Bundeskabinett beschließt Klimaschutzprogramm 2023	20
Klimaverträglich bauen mit einem Schattenpreis für CO ₂ -Emissionen	21
2. Fachexkursion „Vom Werkstück zum Bauwerk“	22
1. Bioökonomietag in Saarbrücken	23

RECHT

Arbeitsrecht	24
Vertragswesen	26

AUS- UND FORTBILDUNG

Tolle saarländische Erfolge bei Deutschen Meisterschaften	30
Nikolai Carmelo Jahrgangsbester Straßenbau (IHK)	31
Story Telling: Unsere Azubis	32
Tolle Projekte unserer Ausbilder!	33
KulturPass für Azubis	32
Erste Hilfe Kurse im ABZ	32

AGV-MITGLIEDER - INNOVATIV

Green Campus in St. Inbert	34
BahnLog in Kirkel recycelt Bahnschotter	35

AGV-MITGLIEDER

85 Jahre Alois Omlor	36
75 Jahre Gebr. Arweiler	36
Schule-Wirtschaft-Preis für Helmut Zimmer	37

AGV INTERN

Vorweihnachtliche Sitzung des Erweiterten Beirates	38
Mitgliederversammlung Verband der Baustoffindustrie	39
Fachverband Fliesen und Naturstein und Fachgruppen Estrich	40
Landesgütegemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland	40
Fahrt nach Athen	41
Gratulationen, Traueranzeigen, Termine, Impressum	42



Fotos Titelseite:

Igor Tichonow@adobe.stock.com

Die in diesem Organ verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich durchgehend auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

DIE HAUSHALTS- ZEITENWENDE?

Nachtragsha

Der 15. November 2023 wird sicherlich seinen Weg in die deutschen Geschichtsbücher finden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Übertragung von Kreditemächtigungen wegen der Corona-Pandemie in Höhe von 60 Milliarden Euro auf den Klima- und Transformationsfonds für verfassungswidrig erklärt.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit, im Hinblick auf die Schuldenbremse, einem Haushaltsgebaren à la „linke Tasche, rechte Tasche“ Einhalt geboten. Das Gericht hat aber auch der Ampelkoalition von heute auf morgen die Finanz- und vielleicht auch die Geschäftsgrundlage entzogen. Deutschland befindet sich seit dem 15.11.2023 in einer bisher nicht gekannten Haushaltskrise.

Ob der hektischen zusammengezimmerter Notlage-Haushalt 2023 hält, ist aktuell fraglich. Wie die Ampelkoalition den Haushalt 2024 hinkriegt, ist allerdings die größere Frage. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse wird bleiben. Auch hat der Finanzminister verlautbaren lassen, dass er nicht erneut eine Notlage ausrufen will. Es bleibt daher am Ende des Tages nur eine kritische Auseinandersetzung mit der Einnahmen- und Ausgabensituation des Haushaltes. Eine Einigung, insbesondere bei der Kürzung der Ausgaben,

ist nicht absehbar. Für uns als saarländische Baubranche kann es egal sein, wie die Koalition eine Einigung hinkriegt – Hauptsache, sie bekommt es hin. Schon jetzt hat die Haushaltsmisere Auswirkungen auf unseren Wirtschaftszweig. Die Autobahn GmbH hat ein Vergabestopp verhängt, bei der Bahn werden Projekte geschoben und was mit den für uns wichtigen KfW-Programmen 2024 sein wird, ist ebenfalls fraglich.

Aber auch im Saarland wackelte durch das Urteil der für die Bauwirtschaft so wichtige Transformationsfonds. Immerhin sollen mehrere Hundert Millionen Euro des Fonds in die energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden

fließen. Auch die geplanten Industrieinvestitionen sind für uns wichtig. Positiv sind daher die Signale aus der Landesregierung, dass der Fonds unter Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze langfristig halten wird.

Fakt ist, dass Bund und Land jetzt liefern müssen. Um Deutschland wettbewerbsfähig, aber auch unabhängiger von Lieferketten zu machen, muss in unsere Wirtschaft massiv investiert werden.

Ich hoffe mal, dass Herr Scholz, Herr Habeck und Herr Lindner die Weihnachtszeit sinnvoll nutzen und einen Kompromiss finden, der nicht nur parteipolitisch geprägt ist, sondern unser Land fit für die Zukunft machen wird.'

Ich wünsche Ihnen ganz persönlich eine frohe und erholsame Weihnachtszeit und einen guten Start in das Baujahr 2024!



RA Christian Ullrich
Hauptgeschäftsführer

BUNDESHAUSHALTE 2023 UND 2024 - AKTUELLER STAND UND AUSBLICK

jahr in Anspruch genommen werden müssen.

- Nachtragshaushalte sind bis zum Jahresende parlamentarisch zu beschließen; anderenfalls sind sie nichtig.

Das Urteil hat grundsätzliche Bedeutung und trifft Aussagen, die über den entschiedenen Fall hinausgehen, weitgehende Auswirkungen auf die Haushaltspraxis in Bund und Ländern haben und den Spielraum des Gesetzgebers einengen.

Diese Rechtsauffassung hat nach derzeitigem Stand auch Auswirkungen auf die haushalterische Betrachtung des Klima- und Transformationsfonds (KTF), des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sowie der Aufbauhilfe 2021 (Flutkatastrophe).

2. Nachtragshaushalt für das 2023 – „Aussetzen der Schuldenbremse“

Es wird kurzfristig ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 notwendig, der den Grundsätzen des BVerfG Rechnung trägt.

Ziel des Nachtragshaushalts ist es ausweislich der Begründung, eine sichere Rechtsgrundlage für die Mittel zu schaffen, die in diesem Jahr zur Krisenbewältigung eingesetzt wurden, um so die Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen und verbindlich zugesagter Hilfen zu gewährleisten.

Im Ergebnis sind keine zusätzlichen Schulden mit dem Nachtragshaushalt verbunden - vielmehr sinkt aufgrund absehbarer Minderausgaben die veranschlagte Nettokreditaufnahme. Allerdings sind durch die notwendige geänderte Buchungspraxis (siehe unter Punkt 1.) die im Jahr 2022 eingeräumten Kreditermächtigungen des WSF im Jahr 2023 nun nicht mehr zu nutzen und bedürfen einer neuen Beschlussfassung im Haushalt 2023. Ähnliches gilt auch für die „Aufbauhilfe 2021“.

Damit wird jedoch die aufgrund der Schuldenbremse des GG zulässige Neuverschuldung bei notwendiger Berücksichtigung der Sondervermögen im Jahr 2023 überschritten. Die zusätzlich be-

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 (2BvF1/22) festgestellt, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 vom 18. Februar 2022 (BGBl I 2022, S. 194) nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar und damit nichtig ist.

1. Urteil des BVerfG vom 15.11.2023

Das Urteil des BVerfG äußert sich erstmals umfassend zu der im GG verankerten Schuldenbremse (Art. 115 Abs. 2 GG), den Ausnahmen (Vorliegen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen) und zum Umgang mit Sondervermögen.

Gegenstand der Entscheidung war im Kern die von der Regierung im Februar 2022 getroffene Entscheidung, 60 Milliarden Euro nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen in ein Sondervermögen – dem heutigen Klima- und Transformationsfonds (KTF) – zu übertragen. Die Kreditermächtigungen waren ursprünglich für die Corona-Politik eingeplant, wurden dann aber doch nicht dafür benötigt. Im zweiten Nachtragshaushalt für das Jahr 2021 beschloss der Bundestag im Februar 2022, diese Kreditermächtigungen dem Klimafonds zur Verfügung zu stellen. Das Sondervermögen wurde damit von 40 auf 100 Milliarden Euro aufgestockt.

Die Summe wurde in voller Höhe im

Jahr 2021 verbucht, obwohl das Geld erst in den Folgejahren ausgegeben werden sollte. Die Buchungssystematik des Haushaltsrechts wurde zuvor entsprechend angepasst. Dieser Kunstgriff sollte es der Regierung ermöglichen, die Schuldenbremse in den Jahren 2023 ff. einzuhalten. Im Ergebnis wurde so eine Haushaltsrücklage durch Schulden in den Jahren 2021 und 2022 aufgebaut, in denen der Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse galt.

Dieser Vorgehensweise hat das BVerfG mit folgenden Argumenten eine Absage erteilt:

- Den Gesetzgeber trifft eine Darlegungspflicht hinsichtlich des notwendigen "Veranlassungszusammenhangs" zwischen der Notsituation und den Gegenmaßnahmen. Dieser wurde vorliegend nicht ausreichend begründet
- Die Haushaltsprinzipien der Jährlichkeit, der Jährigkeit und der Fälligkeit gelten grundsätzlich auch für Sondervermögen. Notlagen-Kreditermächtigungen stehen daher lediglich für das Notlagenjahr zur Verfügung und verfallen anschließend. Es dürfen also keine Kredite auf Vorrat aufgenommen werden. "Jährlichkeit" meint hierbei, dass ein Haushaltsplan für jedes Jahr aufzustellen ist. Das Erfordernis der „Jährigkeit“ verlangt, dass Ermächtigungen im jeweiligen Haushalts-

Bundestag mit absoluter Mehrheit beschließen muss.

Damit können dann die Positionen in den Einzelplänen des Haushalts 2023 unverändert bleiben.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der Nachtragshaushalt noch im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Daher wird der Nachtragshaushalt voraussichtlich bereits in dieser Woche in erster Lesung beraten werden. Es wird angestrebt, das Vorhaben am 15. Dezember 2023 im Bundesrat abzuschließen.

3. Haushalt 2024

Nachdem die Beratungen des Haushalts für das Jahr 2024 aufgrund des Urteils des BVerfG gestoppt wurden, ist derzeit nicht absehbar, wann dieser endgültig beschlossen werden kann.

Die Beschlüsse zum Nachtragshaushalt 2023 und die Nichtigkeit insbesondere der Kreditermächtigungen für den KTF in Höhe von 60 Milliarden Euro machen weitreichende Änderungen am geplanten Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 erforderlich. Einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet die Bundesregierung derzeit mit Hochdruck.

Falls – wie bereits jetzt absehbar – bis 31. Dezember 2023 ein beschlossener Haushalt 2024 nicht vorliegt, tritt ab 1. Januar 2024 gemäß Art. 111 Abs. 1 GG die sog. vorläufige Haushaltsführung ein. Hiernach sind Ausgaben zulässig, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
3. um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Die Bauwirtschaft setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass es zu tragfähigen Lösungen und schneller Rechtssicherheit kommen wird.

EU EINIGT SICH AUF SANIERUNG VON GEBÄUDEN

Die Europäische Union hat eine Einigung zur Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie erzielt. Zu den Hauptstreitpunkten der europäischen Gebäude-Richtlinie gehören die Sanierungsziele, die vorschreiben, wie viele ineffiziente Gebäude in den Mitgliedsstaaten saniert werden müssen.

Die nun gefundene Einigung sieht eine Abkehr von der individuellen Sanierungspflicht vor und zeichnet einen Pfad vor, wie durch Quartiers- und Portfolioansätze ein effizienterer Gebäudebestand geschaffen werden kann. Jeder Mitgliedsstaat soll einen eigenen nationalen Zielpfad festlegen, um den Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden bis 2030 um 16 und bis 2035 um 20 bis 22 Prozent zu senken. Den Mitgliedsstaaten wird dabei eine gewisse Flexibilität eingeräumt. Sie können zu einem gewissen Maß entscheiden, auf welche Gebäude sie abzielen und welche Maßnahmen sie dabei einsetzen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass mindestens 55 Prozent der Einsparung des Primärenergieverbrauchs durch die Renovierung der ineffizientesten Gebäude erreicht wird. Für den Nichtwohngebäudebestand sind energetische Mindestanforderungen vorgesehen, die das Ziel haben, bis 2030 16 Prozent der ineffizientesten Gebäude zu sanieren und bis 2033 26 Prozent zu erreichen.

Tim-Oliver Müller, Hauptgeschäftsführer der BAUINDUSTRIE, kommentiert: „Die EU hat sich gegen eine individuelle Sanierungspflicht für Hauseigentümer und stattdessen für einen flexibleren Ansatz entschieden, der Wohn- und Nichtwohngebäude differenziert betrachtet und den Mitgliedsstaaten größere Freiheiten bei der Umsetzung lässt. Auf die Bauindustrie wird mit diesen Maßnahmen eine große Sanierungsaufgabe zukommen, der wir uns stellen werden. Die Bundesregierung muss für die Umsetzung dieser Ziele in Deutschland einen klaren Plan vorlegen und verlässlich darlegen, welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor umgesetzt werden sollen. Die Richtschnur dabei muss Kosteneffizienz sein. Jeder eingesetzte Euro muss ein Maximum an CO₂-Ersparnis einbringen, der sich durch einen Mix aus effizienterer Gebäudehülle, Gebäudetechnik und klimaneutralen Energiequellen ergibt.“

Die Baubranche steht bereit, um mit Sanierungskonzepten Skaleneffekte bei der Sanierung nutzbar zu machen. Dafür sollte nun konsequent die Sanierung großer zusammenhängender Quartiere und Portfolios vorangetrieben werden: seriell, effizient und technologieoffen im Zusammenhang mit der Wärmeplanung auf Basis erneuerbarer Energien. So können wir dazu beitragen, Sanierungsziele in Summe effektiver und kostengünstiger zu erreichen.“



UNTERNEHMEN INVESTIERTEN 2022 DEUTLICH MEHR IN KLIMASCHUTZ

Trotz der wirtschaftlichen Unsicherheiten infolge der Energiekrise hat der Unternehmenssektor in Deutschland sein Investitionsvolumen in den Klimaschutz hierzulande auf 72,2 Mrd. EUR im Jahr 2022 erhöht (2021: 55,1 Mrd. EUR), wie das KfW-Klimabarometer 2023 von KfW Research zeigt. Hinter dem Plus von nominal 31 % bzw. 17 Mrd. EUR steht auch real, also bereinigt um Preiserhöhungen durch die Inflation, ein beachtlicher Anstieg von 18 %. Investiert haben die Unternehmen am häufigsten in klimafreundliche Mobilität, gefolgt von Projekten zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien, sowie in Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand.

2022 floss bereits jeder siebte Euro der gesamten Neuinvestitionen des Unternehmenssektors in Klimaschutzvorhaben. 2021 war es nur jeder Achte. Somit haben die Investitionsvolumina für Klimaschutzvorhaben im Zeitverlauf deutlich angezogen und haben auch im Vergleich zu anderen Investitionsbereichen an Bedeutung gewonnen. Trotz der erfreulichen Entwicklung bei den Klimaschutzinvestitionen im vergangenen Jahr bleibe aber noch viel zu tun. Um Klimaneutralität in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts zu erreichen, sind Investitionen von durchschnittlich rund 120 Mrd. EUR pro Jahr von privaten Unternehmen erforderlich.

Neben den stark gestiegenen Energiepreisen für fossile Energieträger, die Investitionen in die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien attraktiver gemacht haben, dürften auch Vorzieheffekte aufgrund der sich abzeichnenden Fremdkapitalverteuerung und steigender Investitionsgüterpreise vor allem in der ersten Jahreshälfte 2022 den Klimaschutzinvestitionen einen Schub verliehen haben. Zum Wachstumsplus der Klimaschutzinvestitionen haben vorrangig größere Unternehmen beigetragen. Sowohl mittlere Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten (+65 % nominal; real: +49 %) als auch große Mittelständler mit mehr als 50 Beschäftigten (+61 % nominal; real: +46 %) haben ihre Ausgaben hierfür im Vergleich zum Vorjahr massiv ausgeweitet. Bei den Großunternehmen, die das KfW-Klimabarometer ebenfalls umfasst, stiegen die Klimaschutzinvestitionen

um nominal 29 % (real +17 %). Dagegen sind die Investitionen von Kleinst- und kleinen Unternehmen mit 10 Mrd. bzw. 3 Mrd. EUR nominal zwar nahezu konstant geblieben, inflationsbereinigt bedeutet dies jedoch einen Rückgang von -11 % bzw. -5 %.

Rund 490.000 Unternehmen haben im Jahr 2022 Klimaschutzinvestitionen im Inland getätigt. Das ist jedes siebte (13 %) der knapp 3,8 Mio. Unternehmen in Deutschland.

Die Dekarbonisierung hat in vielen Unternehmen auch an strategischer Bedeutung gewonnen. Fast zwei Drittel aller Unternehmen in Deutschland haben Klimaschutz aktuell zumindest teilweise in ihrer Unternehmensstrategie verankert. Mittelständische Unternehmen konnten dabei sowohl mit Blick auf die strategische Verankerung von Klimaschutz als auch hinsichtlich der Kenntnis des eigenen CO₂-Fußabdrucks etwas Boden gut machen gegenüber den Großunternehmen, die bereits im letzten Jahr ein deutlich höheres Aktivitätsniveau in diesen Bereichen vorweisen konnten. Dass allerdings weiter Luft nach oben bei der Operationalisierung der Klimaschutzstrategie in vielen Unternehmen besteht, spiegelt sich in dem Ergebnis, dass 70 % der Unternehmen bislang keine konkreten Pläne zur Treibhausgasminderung entwickelt haben; dies betrifft vor allem kleine und mittlere Unternehmen.

BUNDESFERN- STRASSENMAUT- GESETZ VERAB- SCHIEDET

Der Bundestag hat die Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes verabschiedet, die HandwerkerAusnahme für Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t wurde angenommen. Über die Änderungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes und insbesondere die Aufnahme der HandwerkerAusnahme für Lkw mit mehr als 3,5 bis 7,5 t hatten wir bereits berichtet. Am 20. Oktober 2023 hat nun der Bundestag die Ausweitung der Mautpflicht für Lkw beschlossen und außerdem eine Co2-Komponente eingeführt, um Anreize für sparsame und emissionsfreie Antriebstechnologien zu schaffen. Grundsätzlich wurde dabei die Lkw-Maut auch auf Lkw zwischen 3,5 und 7,5 t ausgeweitet. Fahrzeuge jedoch, die zwischen 3,5 und 7,5 t wiegen und die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks benötigt (Handwerkerfahrzeuge), bleiben jedoch wie bisher von der Maut befreit. Die Befreiung von Handwerkerfahrzeugen von der Maut kann als ein erheblicher Erfolg der Lobbyarbeit der handwerklichen Organisationen bewertet werden.

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER



PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

HERBST-PRESSEKONFERENZ

Anlässlich der Herbst-Pressekonferenz des AGV Bau Saar äußerte sich AGV Bau-Präsident Klaus Ehrhardt in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Presse zur aktuellen Lage und den Forderungen der Saarländischen Bauwirtschaft an die Politik wie folgt:

„Die Bauwirtschaft hat sich in Corona-Zeiten als krisensicher und Stabilitätsanker der Wirtschaft erwiesen, auch nach Ausbruch des Krieges wurden durch Zusammenstehen und Engagement der Unternehmen Lieferengpässe und Materialpreissteigerungen gut bewältigt. Derzeit befindet sich die Bauwirtschaft in einem bisher noch unbekannten Spannungsfeld zwischen Krise, Sanierungsstau und Zukunftsthemen. Eingeleitet wurde diese Krise zum einen durch geo- und wirtschaftspolitische Umstände und verschärft durch die neue politische Ausrichtung und undurchsichtige und sprunghafte Entscheidungen seitens der Politik.

Wie geht es der saarländischen Bauwirtschaft derzeit? Die Lage in den Ausbaugewerken (wie u.a. dem Dachdecker-, Stuckateur-, Zimmerer- und Fliesenlegerhandwerk) ist aktuell noch gut, der Straßen- und Tiefbau arbeitet noch Auftragsbestände ab. Der öffentliche Straßenbau auf Bundesebene und insbesondere auf Landesebene schwächelt allerdings momentan aufgrund mangelnder Planungsvorräte, die Finanzierungsperspektive für Bundesprojekte ist gesichert – im Gegensatz zu kommunalen Bauprojekten im Saarland.

SORGENKIND WOHNUNGSBAU

Im extremen Gegensatz zu den anderen Sparten fehlt jedoch den Wohnungsbauunternehmen derzeit die Perspektive. Im Wohnungsbau wird unisono von einer schlechten bis hin zu einer „Null“-Auftragslage berichtet. Davon zeugen auch die rückläufigen Zahlen der Baugenehmigungen im Saarland; konkret bedeutet dies, dass sich die Genehmigungen mehr als halbiert haben. Als Gründe werden u.a. Finanzierungsprobleme, geschobene Bauprojekte, Verunsicherung und Frustration seitens der Bauherren benannt. Hier will ich nur die Stichworte Förderstopp Anfang 2022, Habecksches Heizungs-gesetz und „leere“ Fördertöpfe nennen. Der Wunsch nach Wohneigentum ist mittlerweile

für breite Kreise der Bevölkerung unerschwinglich geworden.

Der Abwärtstrend der vergangenen Monate wird sich auf absehbare Zeit fortsetzen. Gegenwärtig zehren die Unternehmen noch von vorhandenem Auftragsbestand – dieser reicht voraussichtlich bis Anfang/Mitte 2024, es sind jedoch bereits jetzt Stornierungen an der Tagesordnung. Daraus folgt eine dramatische Entwicklung, denn das Neugeschäft ist quasi zum Erliegen gekommen. Die Auftragslage für das 2. Halbjahr 2024 ist somit düster, Kurzarbeit oder auch der Verlust von Arbeitsplätzen kann nicht ausgeschlossen werden.

Und diese Notlage sollte uns alle beschäftigen, birgt sie doch – bei mangelndem Wohnraum und Perspektiven für die Mitte unserer Gesellschaft – soziales Sprengstoffpotenzial! Glücklicherweise sind erste Maßnahmen durch die Politik eingeleitet.

Vor wenigen Wochen fand der Wohnungsbaugipfel im Kanzleramt statt. Dieser brachte für die Bauwirtschaft ein überraschendes Maßnahmenpaket, das nun dringend auf Umsetzung wartet. Mit dem „Bau-Turbo-Pakt“ Anfang November hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz auf einen Pakt für schnelleres Bauen geeinigt. Dies ist nach den vielen negativen Botschaften der vergangenen Wochen ein gutes Zeichen, der Bund arbeitet seine Hausaufgaben ab und scheint die Länder dabei mitzunehmen. Dafür soll nun das Baurecht vereinfacht werden, die Länder wollen Vorgaben bundesweit vereinheitlichen. Auf diese Weise sollen rasch Baulücken genutzt, Dächer bebaut oder brachliegende Fläche in Wohnraum umgewandelt werden.

Für die Bauwirtschaft ist der „Bau-Turbo-Pakt“ ein Lichtblick. Es sind vor allem die teilweise zu langen Planungsphasen, die den Bauabschluss verzögern. Mehr Tempo ist hier dringend notwendig. Allein die Beschränkung von Umwelt-

verträglichkeitsprüfungen und eine Harmonisierung der einzelnen Landesbauordnungen (LBO) zur Beschleunigung des Wohnungsbaus würden in der Praxis einen echten Unterschied machen. Die Bundesländer müssten allerdings ihre unterschiedlichen Interessen zugunsten einer bundesweiten Lösung zurückstellen.

Zur Wahrheit gehört aber, dass die geplanten Maßnahmen, ebenso wie der „Bau-Turbo-Pakt“, mittelfristig wirken und akut nicht ausreichen werden, die Misere am Wohnungsmarkt kurzfristig zu lösen, um Arbeitsplätze zu erhalten und Unternehmen vor der wirtschaftlichen Schieflage zu bewahren. Dafür braucht es die Unterstützung des Staates - nicht aus Selbstzweck, sondern aus wirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Notwendigkeit heraus. Nicht als Subvention, sondern zur Aktivierung von Investitionen in bezahlbaren Wohnraum. Und einen Bau-Turbo im Wohnungsbau wird es erst geben, wenn die Menschen sich wieder trauen zu bauen. Häuslebauer und Investoren brauchen stabile Förderprogramme, attraktive steuerliche Abschreibungen und Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer!

Sehr positiv sehen wir die Ankündigungen von Bauminister Reinhold Jost, den Bau von bezahlbaren Mietwohnungen und Eigenheimen mit 79 Mio. Euro zu fördern und dafür ein Wohnraumförderungsgesetz im kommenden Jahr zu verabschieden. Fraglich ist jedoch, ob die Fördermaßnahmen ausreichen, um den sozialen Wohnungsbau unter Berücksichtigung der gedeckelten Miete für private Investoren attraktiv zu machen. Für Genossenschaften oder andere Träger könnte dies je nach Ausgestaltung der Maßnahmen von Interesse sein. Eine Absenkung der Grunderwerbsteuer, die von Minister von Weizsäcker direkt nach dem Wohnungsbaugipfel ausgeschlossen worden ist, sollte ebenso auf den Prüfstand der Landesregierung gestellt werden wie weitere Vorschläge aus diesem Maßnahmenpaket. Handelt das Land nicht, wird die Hoffnung vieler Häuslebauer auf bezahlbares Wohnen zerstört und die Perspektive genommen. Langfristig werden dadurch Einnahmen aus der Grunderwerb- und Gewerbesteuer aufs Spiel gesetzt.



Unser Fazit zum Wohnungsbau: Den Wohnungsbau kann man mit einem Tanker vergleichen, der noch fährt. Der Motor ist schon aus, wir wissen aber nicht, wann er um Stoppen kommt. Daher ist die Ankurbelung des Wohnungsbaus dringend notwendig!

An erster Stelle steht ein Zinsverbilligungsprogramm der KfW für Gebäude mit dem Standard EH55, um all die bereits genehmigten Projekte im Wohnungs- und Mietwohnungsbau in Angriff nehmen zu können, die heute schon in den Schubladen liegen! Denn jedes mit Standard EH55 gebaute Haus ist besser als kein gebautes Haus! Das Potenzial wird auf über 150.000 Wohnungen geschätzt, die ad hoc in die Umsetzung kommen könnten.

BAUEN IM SAARLAND

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz auf den Haushaltsentwurf 2024/2025 der saarländischen Landesregierung eingehen. Wir begrüßen, dass das Land für Baumaßnahmen mehr Mittel zur Verfügung stellen will. Insbesondere die Zuwächse der Mittel für staatlichen Hochbaumaßnahmen sind richtig und wichtig. Da die geplanten Mehrausgaben allerdings gerade die aktuelle Steigerung der Baupreise abdecken, wird es am Ende des Tages kein wesentliches „Mehr“ an Bauleistungen im Hochbau geben. Für den gerade sehr gebeutelten Wohnungsbau ist die massive Steigerung der sozialen Wohnraumförderung ein sehr positives Signal.

Geradezu enttäuscht sind wir allerdings von der Höhe der Mittel, die dem Landesbetrieb für Straßenbau für seine Straßenbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt wird. Zwar ist hier auch eine gewisse Erhöhung der Mittel festzustel-

len – diese deckt bei weitem allerdings nicht die Materialpreiseentwicklung im Straßenbau in der letzten Zeit. Im Endeffekt stehen zwar mehr Mittel für den Straßenbau auf dem Papier, wir werden dafür aber weniger Bauleistung im Straßenbau bekommen. Insbesondere vor dem Hintergrund der maroden, saarländischen Straßeninfrastruktur, müssen hier deutlich mehr Finanzmittel eingeplant werden.

Kritisch sehen wir die Finanzlage bei den Kommunen. Betrachtet man die Bauinvestitionen der Kommunen im Jahr 2022 im Vergleich der Flächenländer liegt das Saarland an letzter Stelle: Wurden in Bayern 594 Euro pro Einwohner investiert, lagen diese im Saarland bei 187 Euro; der Bundesdurchschnitt betrug 384 Euro. Nach einer Umfrage des Saarländische Städte- und Gemeindetages unter seinen Mitgliedskommunen aus dem Mai 2023 wird zum Beispiel der tatsächlich erforderlichen Investitionsbedarf alleine für die Grundschulen im Saarland auf rund 700 Mio. Euro geschätzt, davon 330 Mio. Euro allein für den Ausbau der Ganztagsbetreuung.

STRASSENBAU

Im Straßenbau beobachten wir auf kommunaler Ebene rückläufige Tendenzen, sowohl in der Verkehrs- als auch in der Hochbauinfrastruktur. Bei letzterer melden uns unsere Unternehmen zunehmend rückläufige, kleinteilige Ausschreibungen und Aufträge.

Unstreitig besteht im Saarland im Bereich der kommunalen Straßeninfrastruktur, aber auch auf Landesstraßen ein erheblicher Sanierungsbedarf. Mit dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung schaffen Bund und Länder nun die Grundla-

ge, endlich deutlich mehr Tempo bei der notwendigen Erneuerung der kompletten Infrastruktur zu schaffen. Die Politik darf aber nicht bei der Beschleunigung von Planen und Genehmigen stehen bleiben. Daher müssen auch die entsprechenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Bedingungen entsprechend angepasst werden.

Die Straße wird auch künftig der Verkehrsträger Nummer 1 in Deutschland und Europa bleiben, trotz der wünschenswerten Verkehrsverlagerung auf Schiene und Wasserstraße. Ausbau und Erhalt sind dabei eine Grundvoraussetzung für das Gelingen der Verkehrs- und Mobilitätswende. Es ist deshalb an den politischen Verantwortlichen, für eine reale Verstetigung der Investitionsmittel zu sorgen.

WAS BRAUCHT DIE BAUWIRTSCHAFT JETZT?

Kaum eine Branche ist so reguliert wie der Bau. Kein Automobilhersteller würde für München eckige und für Hamburg runde Rücklichter produzieren. Am Bau ist das Alltag, zum Beispiel in Form von 16 unterschiedlichen Bauvorschriften auf Landesebene. Dazu kommen noch überzogene Vorschriften zum Beispiel beim Brandschutz. Das muss sich ändern! Es ist daher sehr positiv, dass sich das saarländische Bauministerium eine umfassende Änderung der LBO auf die Fahne geschrieben hat.

Kurzfristig benötigen wir zur Ankurbelung des darniederliegenden Wohnungsbaus ein radikales Umdenken bei den Förderprogrammen. Ein, wenn auch nur kurzfristiges Absenken der Förderstandards auf EH55 wird sicherlich für ein Anfachen der Wohnungsbaukonjunktur sorgen.

Langfristig brauchen wir als saarländische Bauwirtschaft verlässliche Leitplanken. Dabei denke ich an vereinfachte Bauverfahren, nachvollziehbare und umsetzbare Bauvorschriften und für die Bürger langfristig gesicherte Förderprogramme. Auch muss die Landesregierung bereit sein, in ihrem Haushalt dauerhaft auskömmliche Mittel für die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, insbesondere auch den Straßenbau, zur Verfügung zu stellen“.

TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS



v.l.n.r.: Hans-Ulrich Thalhofer, RA Christian Ullrich, Deniz Aytekin, Joachim Reinert und Oliver Heib

Alle drei Jahre findet in der saarländischen „Baufamilie“ ein besonderes Event statt. Bildet der Tag der Saarländischen Bauwirtschaft in jedem Jahr mit vielen Gästen aus Politik, Wirtschaft, Presse, befreundeten Verbänden und Organisationen den Höhepunkt der lobbyorientierten Verbandsarbeit, so trifft sich die saarländische Baufamilie sozusagen ganz „privat“ in ihrem Kreise. Dazu lädt die Innung des Bauhandwerks mit ihren bauhandwerklichen Fachgruppen Hochbau, Fliesen und Mosaik, Estrichleger, Holzbau, Kachelofen- und Luftheizungsbau und Straßenbau ein.

Parallel dazu tagt die Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau (siehe Bericht rechte Seite).

In diesem Jahr fand die Veranstaltung in den Räumlichkeiten des Victor's Residenz Hotel in Saarbrücken am Deutsch-Französischen Garten statt. Die beiden Landesinnungsmeister Joachim Reinert (Bauinnung) und Oliver Heib (Stuckateurinnung) konnten sich mit 130 Teilnehmern über einen regen Zuspruch freuen.

Zu Beginn läuteten die beiden Geschäftsführer Christian Ullrich bei der

Bauinnung und Hans-Ulrich Thalhofer bei den Stuckateuren die Mitgliederversammlungen ein. Wichtige Themen des vergangenen und des anstehenden Jahres wurden besprochen, die Vorsitzenden berichteten Aktuelles aus ihren Fachgruppen und boten somit einen Einblick in die Aktivitäten, Pläne und Ziele der Gewerke.

Als gemeinsames Highlight diente dann im Anschluss der Vortrag von Bundesliga-Schiedsrichter Deniz Aytekin. Dieser konnte den Betrieben als Referent zum Thema Führungspositionen und Entscheidungsstrategien einiges mit auf den Weg geben, um die Unternehmens- und Mitarbeiterkultur zu fördern. Mit Erfahrungsberichten aus seiner beruflichen Laufbahn, Anekdoten von auf und neben dem Platz und einigen Filmsequenzen nahm Aytekin die Zuhörer mit in die Entstehung wichtiger Entscheidungen und ihrer Konsequenzen im Profisport. Nach dem Vortrag hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Fotos zu machen.

Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen im hoteleigenen Restaurant konnten sich die Gäste rege untereinander austauschen und die Veranstaltung mit Speis und Trank ausklingen lassen.

Wir danken unserem langjährigen Versicherungspartner Signal Iduna für die Unterstützung der Veranstaltung.



MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER LANDESINNUNG SAAR STUCK PUTZ TROCKENBAU



Bei der Mitgliederversammlung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau eröffnete Landesinnungsmeister Oliver Heib die Versammlung und begrüßte die zahlreich erschienenen Teilnehmer. Zu Beginn gedachte die Versammlung dem langjährigen Ehrenmitglied Gottfried Sauer, der im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

AGV Bau Saar-Geschäftsführer Hans-Ulrich Thalhofer stellte den Bericht der Geschäftsführung vor. Schwerpunktmäßig ging es u. a. um die aktuelle Lage der Bauwirtschaft, die Aussichten für das Jahr 2024 und die Innungs- und Verbandsarbeit. Neben der Neuwahl der Rechnungsprüfer stand auch die Besprechung des Haushalts auf der Agenda. Die Mitgliederversammlung endete mit der Ehrung von Herrn Raimund Reiter, der für sein 40-jähriges Dienstjubiläum in der Firma Albert Heib geehrt wurde. Stellvertretend für Herrn Reiter nahm sein Chef, Oliver Heib, die Auszeichnung entgegen.

Den Abschluss bildete der gemeinsame Vortrag von Deniz Aytekin zum Thema „Souverän entscheiden und führen – Was Führungskräfte von Top-Schiedsrichtern lernen können“ und ein gemeinsames Abendessen unter Kollegen.

GEEHRT



**Firma Gerd Schäfer GmbH, Illingen, für
50jährige Verbandsmitgliedschaft**



ZWISCHEN FACHKRÄFTEMANGEL UND KURZARBEIT

Ifo-Geschäftsklimaindex leicht gestiegen

Die Stimmung unter den Unternehmen hat sich leicht verbessert. Der Ifo Geschäftsklimaindex ist im November auf 87,3 Punkte gestiegen, nach 86,9 Punkten im Oktober. Das ist der dritte Anstieg in Folge. Die Unternehmen beurteilten ihre aktuelle Geschäftslage etwas besser. Auch der Pessimismus bei den Erwartungen für die kommenden Monate nahm ab. Die deutsche Wirtschaft stabilisiert sich auf niedrigem Niveau.

Im Verarbeitenden Gewerbe ist der Geschäftsklimaindex deutlich gestiegen. Die Unternehmen waren zufriedener mit den laufenden Geschäften. Auch die Skepsis für die kommenden Monate nahm merklich ab. Dies gilt vor allem für viele energieintensive Branchen. Die Unternehmen klagen jedoch weiterhin über fehlende Neuaufträge.

Im Bauhauptgewerbe hat der Geschäftsklimaindikator zugelegt. Die Unternehmen beurteilten ihre aktuelle Geschäftslage etwas besser. Gleiches gilt für die Erwartungen. Dennoch bleibt die Stimmung in der Bauwirtschaft insgesamt außerordentlich schlecht.

Deutschland

Der Rückgang der Baukonjunktur setzt sich weiter fort. Der Umsatz wird in diesem Jahr real um 5,3 % zurückgehen und im kommenden Jahr geht die Bauwirtschaft von weiteren minus 3 % aus. Verantwortlich für das Minus bleibt der Wohnungsbau, der in diesem Jahr real um 11 % einbricht und 2024 mit -13 % seinen Sinkflug fortsetzt.

Der deutliche Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau und die daraus resultierende Unterauslastung der Kapazitäten bleiben per Saldo auch für die Beschäftigung nicht ohne Folgen: Nach einem Jahrzehnt des Beschäftigungsaufbaus von plus 220.000 Beschäftigten auf 926.700 (2022), rechnet die Bauwirtschaft wir in diesem Jahr mit einem leichten Rückgang auf 920.000 Beschäftigte. Für 2024 rechnen wir mit einem deutlichen Rückgang um 30.000 Beschäftigte, bei weiterem Abwärtspotenzial. Anders ist die Situation in den Ausbaubereichen und im Ingenieur- und Tiefbau, wo weiter Fachkräfte gesucht

werden. Es ist ein echtes Dilemma. Das Bauhauptgewerbe bewegt sich zwischen Fachkräftesuche einerseits und drohender Kurzarbeit und Kündigungen andererseits. Dabei mangelt es nicht an Aufgaben, sondern an Aufträgen.

Diese Einschätzung wird auch von den Mitgliedsunternehmen des Deutschen Baugewerbes bestätigt. In der aktuellen Herbstumfrage des Verbandes sehen 60 % der Unternehmerinnen und Unternehmer fehlende Aufträge als größten Baubehinderungsgrund. Im Vorjahr waren es lediglich 23 %. Die Geschäftslage wird insgesamt kritischer bewertet als in den vorherigen Umfragen. Eine schlechte Lagebeurteilung gaben vor einem Jahr noch 25 % der Unternehmen ab, jetzt sind es bereits 45 %. Im Wohnungsbau erwarten 70 % der Unternehmen eine Verschlechterung der weiteren Geschäftsentwicklung.

Die Bauwirtschaft befindet sich an einem gefährlichen Kipppunkt. Im letzten Jahr haben die Unternehmen in der Herbstumfrage per Saldo ein „Halten“ der Beschäftigten zurückgemeldet. Jetzt kippt der Saldo leider zum „Senken“. Immer mehr Unternehmen (23 %) rechnen mit einem Rückgang der Beschäftigten. Einziger Lichtblick ist, dass die Bereitschaft, neue Lehrlinge einzustellen mit weit über 60 % weiter hoch bleibt. Die Unternehmen geben nicht auf. Sie kämpfen um jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter und sie bilden weiter aus. Und das ist auch richtig so, denn der demografische Wandel ist nicht zu stoppen und die Baubedarfe sind da.

Wohnungsbau

Der Giftmix aus stark gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten hat wie erwartet vor allem im Wohnungsbau seine Spuren hinterlassen. Für 2023 rechnet die Bauwirtschaft mit einer Fertigstellung von 271.000 Wohneinheiten (WE). Für das kommende Jahr verschlechtern sich die Zahlen deutlich. Die Abwärtsspirale geht weiter. Für 2024 wird nach derzeitigen Investitionsbedingungen nur noch die Fertigstellungen von 235.000 WE erwartet. Damit rückt das unstrittige Ziel der Ampel von 400.000 WE pro Jahr in weite Ferne. Das heißt, es muss etwas getan werden und zwar jetzt! Die Bauwirtschaft braucht die komplette schnelle Umsetzung des 14-Maßnah-

men-Paketes und ein Zinsstützungsprogramm beim EH-55-Standard.

Wirtschaftsbau

Im Wirtschaftsbau zeigt sich eine zerteilte Entwicklung. Der Wirtschaftshochbau wird durch die Zinsentwicklung und die Energiepreise deutlich eingebremst. Die Nachfrage bleibt insgesamt schwach gegenüber dem Vorjahr. Der Auftragsbestand und seine Reichweite haben zudem gegenüber dem Vorjahr abgenommen.

Im Wirtschaftstiefbau hat es hingegen deutliche Impulse gegeben. Hier kommen Projekte der Mobilitätswende und der Energiewende an den Markt. Auch die Deutsche Bahn investiert weiter in ihr Schienennetz. Somit stehen die Order im Wirtschaftstiefbau kumulativ per September nominal um fast 30 % im Plus.

Der Wirtschaftsbau erreicht 2023 einen Umsatz von ca. 59,6 Mrd. Euro, real ein Rückgang um 2 %. Auch 2024 setzt sich die geteilte Entwicklung fort. Der Wirtschaftstiefbau wächst real um 7 %, der Hochbau verliert real 1%. Insgesamt werden im Wirtschaftsbau 2024 ca. 60 Mrd. Euro umgesetzt, real ein Zuwachs um knapp 3 %.

Öffentlicher Bau

Für 2023 rechnet der Verband im öffentlichen Hochbau mit einem Umsatz bei gut 9 Mrd. Euro, real ein Plus von knapp 4 %. Für den öffentlichen Tiefbau wird mit einem Umsatz von 35 Mrd. Euro gerechnet, real ein Rückgang um gut knapp 3 %. Damit erreicht der öffentliche Bau 2023 gut 44 Mrd. Euro, real ein Rückgang um 2 %.

Für die Umsatzprognose 2024 wird davon ausgegangen, dass die Investitionslinien für die Infrastruktur, wie für 2024 bisher geplant, gehalten werden. Der öffentliche Tiefbau hält damit einen Umsatz bei 35 Mrd. Euro. Der Umsatz im Hochbau wächst erreicht 9,5 Mrd. Euro, real ein Zuwachs um 5 %. Demnach erreicht der öffentliche Bau einen Gesamtumsatz von 44,5 Mrd. Euro. Das ist ein Zuwachs von real 3%.

Zusammenfassend fordert die Bauwirtschaft die Bundesregierung mit Blick auf die Haushaltsplanung 2024 auf, zeitnah wieder Planungssicherheit zu schaffen: Die bis dato geplante Budgetierung von baurelevanten Mitteln für den Wohnungsbau, die Infrastruktur und die Klima- und Energiewende muss ab-

gesichert werden. Wir brauchen zügig grünes Licht für die Investitionen und Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld ab April 2024, um die Beschäftigten halten zu können. Insgesamt brauchen wir eine Wirtschaftspolitik, die für vernünftige und verlässliche Rahmenbedingungen sorgt. Dazu gehören auch konkurrenzfähige Steuern, eine Abgabenlast von maximal 40 % und wettbewerbsfähige Energiepreise.

BAUARBEITS- MARKT

Der Nachfragerückgang im Wohnungsbau und der Anstieg der Insolvenzen machen sich weiterhin auf dem Bauarbeitsmarkt bemerkbar: Die BA meldete im November einen Anstieg der Zahl der arbeitslosen Baufacharbeiter mit bauhauptgewerblichen Berufen um 11,6% auf 14.241 (Saarland + 8 % auf 203). Gleichzeitig sank die Zahl der gemeldeten offenen Stellen um 9,5% auf 14.550 (Saarland – 46,6 % auf 189). Die Zahl der offenen Stellen für Bauingenieure legte hingegen um 4,1% auf 5.074 (Saarland 29,8 % auf 61) zu, bei gleichzeitigem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen um 18,2% auf 2.114 (Saarland 80 % auf 36).

BAUGENEHMIGUNGEN: SINKFLUG HÄLT BEREITS EIN JAHR AN

Der September 2023 markiert einen neuen traurigen Negativrekord: Seit nunmehr einem Jahr gehen die Genehmigungszahlen im Wohnungsbau mit zweistelligen Raten zurück. Mit 19.300 Wohnungen wurden 29,7 Prozent weniger genehmigt als vor Jahresfrist. Dies war die geringste Zahl seit 2013. Weder der Wohnungsgipfel noch die zögerlichen Initiativen der Politik waren bisher in der Lage, die Trendwende einzuleiten und neues Vertrauen in den Markt zu bringen. Die Politik muss nun endlich überzeugend und kraftvoll reagieren, damit die Wohnungsnot sich nicht weiterverschärft. Der ungebremsste Zuzug nach Deutschland verschärft noch das Problem. Der Rückgang der Zahl aller Wohnungen durch Neu- und Umbaugenehmigungen in den ersten 9 Monaten um 28,3 Prozent ist ein Warnsignal an alle.

Auch der Hinweis auf die hohe Zahl (100.000 Wohnungen) an genehmigten, aber noch nicht begonnenen Wohnungen hilft nicht weiter. Unsere Wohnungsbaufirmen berichten unisono von Gesprächen mit Investoren, die sagen, die gestiegenen Baukosten nicht mit den dann notwendigen Mieten auf dem Wohnungsmarkt refinanzieren zu können. Bei Kaltmieten von – je nach Region – 16 bis 18 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche werden die erteilten Genehmigungen nicht in Baumaßnahmen umgesetzt. Bund und Länder müssen nun endlich vergleichbar effektive Maßnahmen einleiten, damit Wohnen in Deutschland wieder bezahlbar wird. Kommen keine weiteren Schritte von Bund und Ländern hinzu, steht zu befürchten, dass im Jahr 2025 die Fertigstellungszahlen unter die 200.000-Grenze fallen werden.

Die Bauwirtschaft wiederholt die Forderung nach einer flächendeckenden Absenkung der Grunderwerbsteuer durch die Bundesländer sowie die seit vielen Jahren überfällige Vereinheitlichung der Landesbauordnungen. Von der Bundesregierung erwarten wir schnellstmöglich das derzeit diskutierte Zinsverbilligungsprogramm. Nur wenn es gelingt, die Refinanzierungskosten der Investoren zu senken, ist auch mit einem Anspringen des Wohnungsbaumotors zu rechnen.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

KMU-SCHWELLENWERTE ERHÖHT

Die EU-Kommission erhöht die Schwellenwerte für KMU. Künftig gelten damit mehr Unternehmen als KMU und können entsprechende Erleichterungen, z.B. bei der Berichterstattung oder bei Fördermitteln in Anspruch nehmen.

Am 17. Oktober hat die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt zur Anpassung der KMU-Größenkriterien gemäß der Richtlinie 2013/4/EU angenommen. Die neuen Grenzwerte entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle.

Auf diese Grenzwerte in der Rechnungslegungsrichtlinie beziehen sich einige KMU-relevante Richtlinien und Verordnungen wie beispielsweise die Taxonomie-Verordnung, die SFDR-Richtlinie, die festlegt, wer über die Einhaltung der Taxonomiekriterien berichten muss, oder die CSRD-Richtlinie, die festlegt, wie ein Nachhaltigkeitsbericht aussehen muss. Die Anhebung der Grenzwerte

hat daher insbesondere zur Folge, dass künftig weniger Unternehmen der Nachhaltigkeitsberichtspflicht unterliegen werden.

Wichtig: Die Schwellenwerte für die Mitarbeiteranzahl haben sich hingegen nicht verändert.

Als „große Unternehmen“ gelten demnach künftig diejenigen Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- 250 Mitarbeiter
- 25 Mio. Bilanzsumme
- 50 Mio. Euro Umsatz (bei Bauunternehmen dürfte die Gesamtleistung ausschlaggebend sein).

Solche „großen Unternehmen“ müssen (erstmalig in 2026) einen Nachhaltigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen.

Die neuen Grenzwerte gelten ab dem 1. Januar 2024. Mitgliedsstaaten können Unternehmen aber bereits die Anwendung für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023 erlauben.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGS-PFLICHT AB 2025

BMF genehmigt XRechnung und ZUGFeRD Formate

Das Bundesministerium der Finanzen hat bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zur elektronischen Rechnungspflicht ab 2025 erste Hinweise in diesem Zusammenhang veröffentlicht. Demnach sollen die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die Anforderungen an das im Gesetzesentwurf beschriebene "strukturierte elektronische Format" erfüllen. Bauunternehmen müssen ab 2025 die Möglichkeit der Entgegennahme einer elektronischen Rechnung sicherstellen.

Das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder hätten die Frage erörtert, wie bei der Umstellung die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen erhöht werden könne. Aus Sicht der Finanzverwaltung solle insbesondere eine Rechnung nach dem XStandard als auch nach dem ZUGFeRD Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich

Unternehmenstyp		Aktuell	Neu
Kleinstunternehmen	Bilanz	350.000	450.000
	Umsatz	700.000	900.000
Klein (unteres Ende)	Bilanz	4.000.000	5.000.000
	Umsatz	8.000.000	10.000.000
Klein (oberes Ende)	Bilanz	6.000.000	7.500.000
	Umsatz	12.000.000	15.000.000
Mittel/groß	Bilanz	20.000.000	25.000.000
	Umsatz	40.000.000	50.000.000

Der Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.

BBL CRANES

BBL Mietservice

Der Komplettanbieter rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge

eine Rechnung im Sinne der geplanten Gesetzesänderung sein. Hintergrund dieser Aussage ist, dass ab 2025 Umsätze zwischen Unternehmen in einem strukturierten elektronischen Format abgerechnet werden müssen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 entsprechen. Sofern der Gesetzgeber, die im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes enthaltene Formulierung unverändert beschließen sollte, würden auch Rechnungen in diesen beiden Formaten nach dem 31. Dezember 2024 die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für eine elektronische Rechnung erfüllen. Daneben können auch weitere Rechnungsformate die genannten Anforderungen erfüllen, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar welche dies sein könnten.

Ferner gibt das BMF den Hinweis, dass ab dem 1. Januar 2025 die Entgegennahme einer elektronischen Rechnung für alle inländischen Unternehmer verpflichtend sein wird. Die nach dem Gesetzeswortlaut beschriebene Möglichkeit, in der Einführungsphase auch eine sonstige Rechnung (z. B. Papier oder pdf Datei) zu verwenden, bezieht sich nur auf die Ausstellung einer Rechnung. Wenn der Rechnungsaussteller sich für die Verwendung einer X-Rechnung entscheiden sollte, muss der Rechnungsempfänger diese daher auch entgegennehmen. Bauunternehmen müssen daher zwingend ab 2025 die Möglichkeit der Entgegennahme einer elektronischen Rechnung im Sinne des Wachstumschancengesetzes sicherstellen.

AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER. FACHKRÄFTEEINWANDERUNG

Am 18. November 2023 sind die ersten Regelungen im Gesetz und in der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft getreten. Eine Übersicht über die praxisrelevanten Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration bietet die Broschüre "Arbeiten in Deutschland - Zuwanderungsmöglichkeiten ausländischer Arbeitskräfte" von BDA und Gesamtmetall. Im Zuge der Neuerungen durch den reformierten Rechtsrahmen zur Erwerbsmigration, wurde die bestehende Broschüre überarbeitet und ergänzt. Die Broschüre kann auf der Internetseite der BDA > Arbeiten in Deutschland > Zuwanderungsmöglichkeiten heruntergeladen werden.

AUFENTHALTSSTATUS FÜR GEFLÜCHTETE UKRAINER

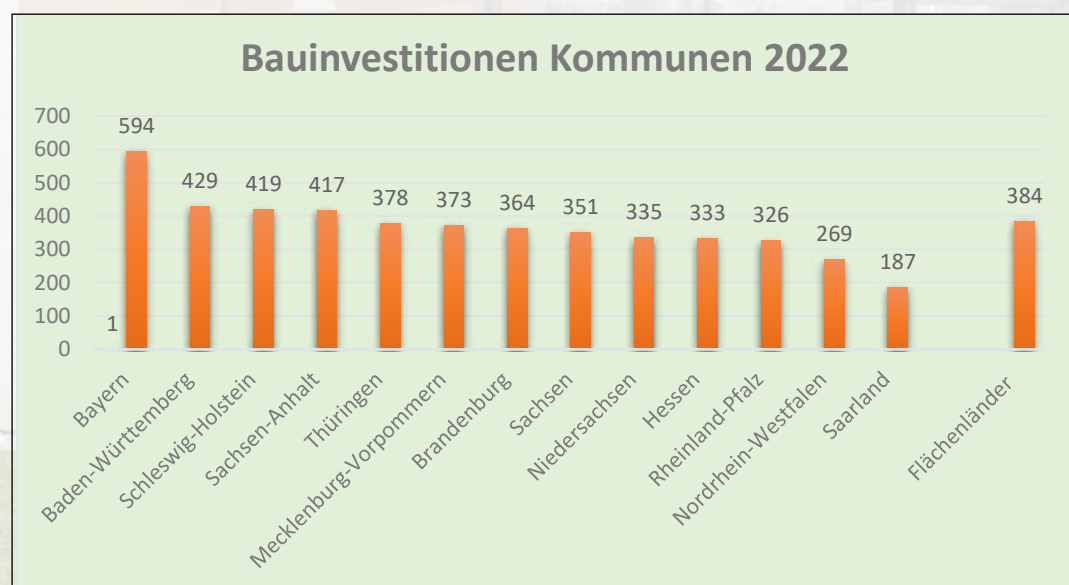
Das Bundesinnenministerium hat durch Rechtsverordnung festgelegt, dass Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine nach § 24 Abs. 1 AufenthG bis zum 4. März 2025 fortgelten. Die Betroffenen müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig. Die Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) wurde bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

TELEFONISCHE KRANKSCHREIBUNG

Nachdem die telefonische Feststellung von Arbeitsunfähigkeit zunächst ausgelaufen war, ist diese seit dem 7. Dezember 2023 nun wieder möglich, jedoch nur in sehr engen Grenzen. Es gelten folgende Anforderungen:

- Vorrang der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung einer Videosprechstunde vor einer telefonischen Anamnese
- Ausstellung nur für persönlich in der Praxis bekannte Patienten
- Ausstellung nur für Erkrankungen mit voraussichtlich kurzer Dauer und regelmäßig milderem Verlauf
- Ausstellung nur für einen Zeitraum maximal von 5 Tagen
- Ausschluss von Folgebescheinigungen

Bauinvestitionen Kommunen 2022



Quelle:
SSGT - Saarländischer Städte- und Gemeindetag

NEUER MINDEST- LOHN IM DACH- DECKERHAND- WERK

Die tariflichen Mindestlöhne im Dachdeckerhandwerk steigen ab 2024 an. Zuletzt waren die Mindestlöhne 2022 erhöht worden. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Inflation waren sich die Tarifparteien einig, auch den im Dachdeckerhandwerk geltenden Mindestlohn anzupassen.

HÖHE DES NEUEN DACH- DECKER-MINDESTLOHNS

Die Mindestlöhne betragen

Für ungelernte Arbeitnehmer - Mindestlohn 1

- ab dem 1. Januar 2024 13,90 Euro
- ab dem 1. Januar 2025 14,35 Euro

Als ungelernt werden diejenigen bezeichnet, die überwiegend Hilfs- und Vorbereitungstätigkeiten ausführen. Dazu gehören das Anreichen von Materialien sowie das Ein- und Ausräumen sowie das Reinigen von Baustellen.

Für gelernte Arbeitnehmer (Gesellen) - Mindestlohn 2

- ab dem 1. Januar 2024 15,60 Euro
- ab dem 1. Januar 2025 16,00 Euro

Darunter fallen all diejenigen, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen. Das bedeutet konkret: Sie können den Gesellenbrief im Dachdeckerhandwerk, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk vorweisen oder einen Berufsabschluss, der diesem gleichgestellt ist.

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat **für die Monate Oktober und November** eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwurfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 1164-11:2023-10 (Entwurf)

Zement mit besonderen Eigenschaften - Teil 11: Zement mit verkürztem Erstarren - Zusammensetzung und Anforderungen

DIN 18533-1:2023-10 (Entwurf)

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

DIN 18533-2:2023-10 (Entwurf)

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

DIN 18533-3:2023-10 (Entwurf)

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

DIN 21917:2023-10 (Entwurf)

Bergmännisches Risswerk - Gebirgs- und Bodenbewegungen

DIN EN 1991-1-7:2023-10 (Entwurf)

Eurocode 1 - Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-7: Außergewöhnliche Einwirkungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 1991-1-7:2023

DIN EN 1995-1-1:2023-10 (Entwurf)

Eurocode 5 - Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche und Englische Fassung prEN 1995-1-1:2023

DIN EN 1998-1-2:2023-10 (Entwurf)

Eurocode 8 - Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1-2: Hochbauten; Deutsche und Englische Fassung prEN 1998-1-2:2023

DIN EN 12697-2:2023-10 (Entwurf)

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 2: Korngrößenverteilung; Deutsche und Englische Fassung prEN 12697-2:2023

DIN EN 12697-16:2023-10 (Entwurf)

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 16: Abrieb durch Spikereifen; Deutsche und Englische Fassung prEN 12697-16:2023

DIN EN 12697-35:2023-10 (Entwurf)

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 35: Labor-mischen; Deutsche und Englische Fassung prEN 12697-35:2023

DIN EN 13501-3:2023-10 (Entwurf)

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauprodukten und Bauteilen von gebäudetechnischen Anlagen: feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen und Brandschutzklappen und/oder Stromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel; Deutsche und Englische Fassung prEN 13501-3:2023

DIN EN 16863:2023-10

Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte reflektierende Wärmedämmstoffe - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 16863:2023

DIN EN 17020-5:2023-10

Erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Dauerhaftigkeit der Selbstschließung für Feuerschutz- und/oder Rauchschutztüren und zu öffnende Fenster - Teil 5: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern aus Holz; Deutsche Fassung EN 17020-5:2023

DIN EN 18001:2023-10 (Entwurf)

Vorhangfassaden - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorieregeln für Vorhangfassaden; Deutsche und Englische Fassung prEN 18001:2023



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane

Baumaschinen

Container

Betonschalungssysteme

Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen

Mischtechnik

Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



DIN EN ISO 10563:2023-10 (Entwurf)

Hochbau - Fugendichtstoffe - Bestimmung der Änderung von Masse und Volumen (ISO 10563:2023); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 10563:2023

DIN EN ISO 22476-5:2023-10

Geotechnische Erkundung und Untersuchung _ Felduntersuchungen - Teil 5: Pressiometerversuch in Vorbohrungen (ISO 22476-5:2023) ; Deutsche Fassung EN ISO 2247 6-5:2023

DIN ISO 18543:2023-10

Glas im Bauwesen - Elektrochrome Verglasungen-Beschleunigter Alterungstest und Anforderungen (ISO 18543:2021)

DIN 18290-1:2023-11

Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 1: Verlinkter Datenaustausch mehrerer Fachmodelle beim Building Information Modeling (Multimodell-Container)

DIN 18290-2:2023-11

Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 2: Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen und Leistungsverzeichnissen (BIM-LV-Container)

DIN 18290-3:2023-11

Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil 3: Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen und Kostenermittlungen (BIM-Kosten-Container)

DIN 18290-4:2023-11

Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen mit weiteren Fachmodellen - Teil: 4: Verlinkter BIM-Datenaustausch von Bauwerksinformationsmodellen und rechnungsbegründenden Unterlagen (BIM-Abrechnungs-Container)

DIN 18942-100:2023-11 (Entwurf)

Lehmbaumstoffe und Lehmbaumprodukte - Teil 100: Übereinstimmungs- und Konformitätsnachweis

DIN 18947:2023-11 (Entwurf)

Lehmputzmörtel - Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung

DIN 58125:2023-11 (Entwurf)

Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen

DIN EN 1169:2023-11 (Entwurf)

Vorgefertigte Betonerzeugnisse - Allgemeine Regeln für die werkseigene Produktionskontrolle von Glasfaserbeton;

Deutsche und Englische Fassung prEN 1169:2023

DIN EN 1170:2023-11 (Entwurf)

Betonfertigteile - Prüfverfahren für Glasfaserbeton; Deutsche und Englische Fassung prEN 1170:2023

DIN EN 1998-1/NA:2023-11

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten

DIN EN 1998-5/NA:2023-11

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 5: Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte

DIN EN 13031-2:2023-11 (Entwurf)

Gewächshäuser - Bemessung und Konstruktion - Teil 2: Verkaufsgewächshäuser; Deutsche und Englische Fassung prEN 13031-2:2023

DIN EN 14389:2023-11

Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Verfahren zur Bewertung der Dauerhaftigkeit der Leistung; Deutsche Fassung EN 14389:2023

DIN EN 15191:2023-11 (Entwurf)

Betonfertigteile - Klassifizierung der Leistungseigenschaften von Glasfaserbeton; Deutsche und Englische Fassung prEN 15191:2023

DIN EN ISO 6781-1:2023-11

Verhalten von Gebäuden - Feststellung von wärme-, luft- und feuchtebezogenen Unregelmäßigkeiten in Gebäuden durch Infrarotverfahren - Teil 1: Allgemeine Verfahren (ISO 6781-1:2023); Deutsche Fassung EN ISO 6781-1:2023

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Versorgungswerk (Signal)

GEFAHRSTOFF- SCHUTZPREIS 2024

Vom 1. November 2023 bis einschließlich 31. März 2024 läuft die Bewerbungsphase für den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ausgelobten 15. Deutschen Gefahrstoffschuttpreis. Ausgezeichnet werden insbesondere vorbildliche praktische Problemlösungen und Initiativen, die Beschäftigte vor krebserzeugenden Gefahrstoffen schützen.

Unter dem Motto „Sicher. Besser. Arbeiten“ steht auch dieses Jahr der Schutz vor krebserzeugenden Gefahrstoffen im Fokus. Das BMAS zeichnet neue Ideen und Anregungen aus, um Risiken zu vermeiden. Ziel ist es, die Ideen öffentlich bekannt zu machen, damit weitere Unternehmen davon profitieren und Sicher. Besser. Arbeiten. können.

Wer kann sich bewerben?

Ausgezeichnet werden insbesondere vorbildliche praktische Problemlösungen und Initiativen, die Beschäftigte vor krebserzeugenden Gefahrstoffen schützen. Teilnehmen können sowohl Einzelpersonen, Personengruppen, als auch Unternehmen und Organisationen.

Preiswürdig sind:

- beispielhafte sicherheitstechnische, organisatorische und hygienische Lösungen zur Minimierung von krebserzeugenden Gefahrstoffen am Arbeitsplatz
- die Einführung oder Weiterentwicklung neuer und sicherer Arbeitsmittel oder Verfahren
- vorbildliche Initiativen im Bereich der Schulung, Motivation und Mitarbeiterbeteiligung.

Teilnahmebedingungen

Bewerbungen können vom 1. November bis einschließlich 31. März 2024 unter GEFAHRSTOFFSCHUTZPREIS@BAUA.BUND.DE eingereicht werden.

Die Unterlagen sollten u. a. eine Beschreibung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, der Art der durchgeführten Maßnahmen und der erreichten bzw. erwarteten Verbesserung enthalten sowie eine Vorstellung der Idee.

Das Bewerbungsformular und weitere Informationen finden Sie auf der Website der BAuA.



Radwegbrücke Ramstein-Miesenbach, Foto: Bautra Bau GmbH

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate September, Oktober und November 2023 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

Philipp Armbruster, Maurer und Betonbauer
Gartenstraße 1a, 66126 Saarbrücken

Valentin-Melancolin Stetco und Michael Puhl GdB,
Stuckateur. Theodor-Heuss-Allee 17, 66740 Saarlouis

Pascal Müller, Dachdecker
Speßbergstraße 88, 66806 Ensford

N3Bau GmbH, Maurer- und Betonbauer, Straßenbau,
Schletterstraße 88, 66809 Nalbach

Sebastian Reichardt, Jaoa Teixeira da Costa und Torsten Schuh GdB, Stuckateur, Maler- und Lackierer
Pfarrgasse 59, 66386 St. Ingbert

Vogelgesang Dach- und Solartechnik GmbH, Dachdecker
Lothringer Straße 35, 66271 Kleinblittersdorf

LÖSCHUNGEN

ABROKA Scherf GmbH, Maurer- und Betonbauer,
Straßenbauer, Hofstattstraße 178, 66333 Völklingen

Ardi Fejza, Stuckateur
Pfarrer-Ries-Straße 2, 66583 Spiesen-Elversberg

Rafael Gomez Martinez, Maurer- und Betonbauer
Eichelthalemühle 4, 66540 Neunkirchen

Heinz Münzenbrock, Stuckateur, Maler- und Lackierer
Pfarrgasse 59, 66386 St. Ingbert

Manfred Naumann, Stuckateur, Maler- und Lackierer
Im Halben Mond 7, 66571 Eppelborn

Pascal Schmitt, Dachdecker
Elversberger Straße 43, 66583 Spiesen-Elversberg

Maik Szczygiol, Straßenbauer
Am Ostberg 6, 66557 Illingen

Uwe Tempel, Dachdecker
Feldstraße 20, 66787 Wadgassen

VKK Tiefbaugesellschaft mbH, Straßenbauer
Dillinger Straße 21a, 66701 Beckingen

Christian Hauptert, Maler- und Lackierer
Grumbachtalweg 133, 66121 Saarbrücken

DEMONTIS GmbH, Maurer- und Betonbauer, Stuckateur
Sonnenstraße 30a, 66798 Wallerfangen

F.C. Bau e.K., Maurer- und Betonbauer
Fichtenstraße 1 c, 66583 Spiesen-Elversberg

HBS Dach & Fassadenbau GmbH, Zimmerer, Dachdecker
Heinrichstraße 7, 66557 Illingen

Christoph Mohm, Zimmerer
Im Schachen 302, 66687 Wadern

Niclas Moosmann, Dachdecker
Wasserwerkstraße 41, 66740 Saarlouis

Sebastian Quinten-Grewer, Dachdecker
Im Unterdorf 1, 66620 Nonnweiler

Anni Schirra, Straßenbauer
Falkenweg 21, 66809 Nalbach

SunshineTec GmbH, Dachdecker
Geschwister-Scholl-Straße 7, 66346 Püttlingen

Zdravko Visosnik e.K., Maurer- und Betonbauer, Stuckateur
Trierer Straße 20, 66763 Dillingen

INFORMATIONEN ZUR LKW-MAUT

Der Bundesverband für Wirtschaft, Verkehr und Logistik e.V. informiert über folgende seit 1. Dezember 2023 geltende Neuregelungen:

Änderung der Gewichtsklasse durch Wechsel von zGG auf tzGm möglich

In welche Gewichtsklasse ein Fahrzeug zukünftig einzuordnen ist, entscheidet nicht mehr das zulässige Gesamtgewicht (zGG), sondern die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm). Dadurch können Fahrzeuge ab dem 1. Dezember 2023 in eine höhere Gewichtsklasse fallen oder mautpflichtig werden. Ein Fahrzeug mit bisher 7,48 t zGG wird aufgrund seines tzGm in Höhe von 7,5 t zukünftig mautpflichtig. In eine höhere Gewichtsklasse fallen z. B. Lkw, deren zGG zwar bei 18 t liegt, das tzGm aber 19,5 t beträgt.

Toll Collect übernimmt zunächst für alle Fahrzeuge den Wert aus dem Feld zGG in das Feld tzGm. Der BWVL emp-

fiehlt, diese Werte zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Falsche Werte können zu Nacherhebungen und Ordnungswidrigkeiten führen. Für eine entsprechende Änderungsmaßnahme muss sich das Unternehmen in das Kundenportal bei Toll Collect einloggen und auf „Fahrzeuge“ anzeigen und „ändern“ klicken. Dort können die eingetragenen Werte überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Fahrerkabine mit oder ohne Liegeplatz

Im Zusammenhang mit der CO₂-Mautklasse kann die Einstufung unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob das Fahrzeug eine Fahrerkabine mit oder ohne Liegeplatz hat. Die EU-Verordnung 2017/2400 (VECTO-Verordnung) wertet einen Liegeplatz als Indiz dafür, dass das Fahrzeug überwiegend auf der Langstrecke (Long Haul) eingesetzt wird. Dies führt zu einer Elnordnung in die Untergruppe -LH und die Zuordnung eines entsprechenden Streckenprofils zur Bestimmung der spezifischen CO₂-Emissionen.

Ist kein Liegeplatz vorhanden, erfolgt eine Zuordnung in die Fahrzeuguntergruppe -RD und es wird ein Streckenprofil für den regionalen Verkehr zur Bestimmung der spezifischen CO₂-Emissionen zugeordnet. Das bedeutet, dass gemäß VECTO bei ansonsten baugleichen Fahrzeugen für das Fahrzeug mit Liegeplatz aufgrund der unterschiedlichen Streckenprofile eine deutlich niedrigere spezifische CO₂-Emission in der COF/CIF ausgewiesen wird.

Diese und weitere Fragen zum neuen Mautsystem beantwortet der Mautbetreiber Toll Collect auf seiner Internetseite.

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

**B & S Bauen, Sanieren und
Immobilien GmbH**
Rosenstraße 110, 66773 Schwalbach

Grzegorz Marian Mikiel
Saarbrücker Straße 10, 66299
Friedrichsthal

Kurt Zerdest GmbH
Hauptstraße 37B, 66589 Merchweiler

LÖSCHUNGEN

Ben Rohrschneider
Nahetalstraße 15A, 66625 Nohfelden

M & S UG
Marienstraße 16, 66571 Eppelborn

Christian Abel
Alleestraße 22, 66802 Überherrn



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

NACHHALTIGKEIT: AKTUELLER STAND EU

Nachdem der Einspruch einiger deutscher Parlamentarier gegen den ESRS-Berichtsstandard im EU-Parlament keine Mehrheit erhalten hat, hat auch der Rat keinen Einspruch mehr erhoben. Damit gelten die ESRS-Standards ab 01.01.2024 und müssen von großen Unternehmen, die verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, angewendet werden.

CSRD-RICHTLINE

Zeitgleich läuft weiterhin die Arbeit am Berichtsstandard für börsennotierte KMU (LSME) und am freiwilligen KMU-Standard (VSME). Insbesondere bei letzterem ist der ZDH aktiv in die Erarbeitung eingebunden. Für November 2023 war die Veröffentlichung des Standards für die EFRAG angekündigt. Anschließend beginnt eine 120-tägige öffentliche Konsultation und eine Testphase, die von ZDH und ZDB begleitet wird.

Nach der Überarbeitung im Anschluss an die EFRAG-Konsultation wird es voraussichtlich noch eine zweite, öffentliche Konsultation geben. Die finale Annahme durch die EU-Kommission wird aktuell für November 2024 erwartet.

Weil es sich bei den VSME um freiwillige Berichtsstandards handelt, die nicht von der CSRD-Richtlinie gefordert werden, werden diese freiwilligen Standards nicht als delegierter Rechtsakt, sondern höchstwahrscheinlich nur als Kommissionsempfehlung veröffentlicht werden. Dennoch möchte die EU-Kommission durch klare Worte im Begleittext sicherstellen, dass sich große Betriebe (Auftraggeber, GUs) mit den VSME-Standards zufriedengeben, auch wenn die CSRD-Richtlinie die LSME-Standards (für börsennotierte KMU) als Obergrenze für Abfragen an KMU gestattet.

Die Frist zur Annahme sektorspezifischer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (Branchenstandards) soll auf Vorschlag der EU-Kommission verschoben werden. Die Verschiebung ist positiv zu bewerten. Der ZDH wird sich an der begleitenden Konsultation beteiligen und sich bei der Gelegenheit erneut für ein Aufschieben sonstiger Berichtspflichten aussprechen.

TAXONOMIE-KRITERIEN

Nach der Veröffentlichung weiterer Taxonomie-Kriterien im Juni 2023 (Klimaziele 3-6) ist nun der Mechanismus für Anfragen von Interessengruppen bei der EU-Kommission angelaufen. Hier können Interessengruppen mögliche Überarbeitungen bestehender Wirtschaftstätigkeiten vorschlagen, die bereits in einem geltenden delegierten Rechtsakt der EU-Taxonomie erfasst sind, oder alternativ neue Wirtschaftstätigkeiten vorschlagen, die in die EU-Taxonomie aufgenommen werden sollten. Zunächst ist die Frist hierfür der 15. Dezember 2023.

Die Sustainable Finance Platform wird die Vorschläge anschließend prüfen und der EU-Kommission entsprechende Empfehlungen für Anpassungen der Taxonomie geben. Die Kommission kann dann entscheiden, einige der Vorschläge durch weitere delegierte Rechtsakte umzusetzen, ist dazu allerdings nicht verpflichtet.

VERORDNUNG ZUR TAXONOMIE-BERICHTERSTATTUNG (SFDR)

Bis 15. Dezember 2023 läuft auch die Konsultation zur SFDR, an der sich der ZDH beteiligen wird.

BUNDESKABINETT BESCHLIESST KLIMASCHUTZPROGRAMM 2023

Das Bundeskabinett hat am 4. Oktober 2023 das Klimaschutzprogramm 2023 beschlossen. Es soll die Maßnahmen der Bundesregierung zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele bündeln.

Gegenüber dem Jahr 1990 müssen in Deutschland die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 65 % gesenkt werden. Für jeden der sechs Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, sowie Abfallwirtschaft und Sonstiges) werden nun im Klimaschutzprogramm 2023 die entsprechenden Gesetze, Förderungen und Offensiven aufgelistet, durch deren Hilfe die Klimaziele erreicht werden sollen. Das Bundeswirtschaftsministerium geht davon aus, dass sich die Minderungsgeschwindigkeit bis 2030 nahezu verdreifachen muss.

Als Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sind beispielsweise der Ausbau der Erneuerbaren Energien, das Gebäudeenergiegesetz und auch das Deutschland-Ticket im Nahverkehr genannt. Nach Angaben des BMWK kann mit den im Programm festgeschriebenen Maßnahmen die bestehende Klimaschutz-Lücke bis 2030 zu 80 % geschlossen werden.

KLIMAVERTRÄGLICH BAUEN MIT EINEM SCHATTENPREIS FÜR CO₂-EMISSIONEN

Laut Klimaschutzgesetz muss die öffentliche Hand bei ihren Beschaffungen neben der Wirtschaftlichkeit auch den Klimaschutz beachten. Als Vertreter von rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie großer Unternehmen sind sich der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (BAUINDUSTRIE) ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst.

Die Unternehmen der BAUINDUSTRIE sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieurbau- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hochspezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, im Fassaden-, Feuerfest- und Schornstein- sowie Leitungsbau.

Deshalb setzt sich die BAUINDUSTRIE dafür ein, dass die öffentliche Hand starke Anreize für eine klima- und ressourcenschonende Beschaffung setzt und Unternehmen in geeigneten Fällen die Möglichkeit gibt, optimierte Lösungen zu entwickeln. Wichtig sind praxistaugliche Kriterien, die in einem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehen.

Die BAUINDUSTRIE hat vor diesem Hintergrund einen gutachterlichen Auftrag an die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vergeben. Ziel war es, aufzuzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten und Beispiele für eine klimaverträgliche öffentliche Beschaffung bereits bestehen und welche Unbekannten einer weiteren Analyse bedürfen. Gemeinsam mit Auftraggebern, Mitgliedsverbänden und Unternehmen wurde im dem vorliegenden Impulspapier „Klimaverträglich Bauen mit einem Schattenpreis für CO₂-Emissionen – Wie die öffentliche Hand Bauprojekte aus-schreiben kann, um ihre Klimaschutzziele zu erreichen“ ein erster vergabe- und haushaltsrechtlich zulässiger Ansatz für den deutschen Markt entwickelt.

Das Impulspapier ist entweder über die Internetseite des Hauptverbandes Bauindustrie (www.bauindustrie.de) oder auf Anfrage bei Ihrer Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892521) erhältlich.

NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN

Das Concrete Sustainability Council (CSC) fördert die Transparenz über den Herstellungsprozess von Beton und dessen Wertschöpfungskette sowie die Auswirkungen auf das soziale und ökologische Umfeld. Die CSC-Zertifizierung führt so zu einer kontinuierlichen Steigerung im nachhaltigen Wirtschaften der Zement-, Rohstoff und Beton-industrie. Vor dem Hintergrund, dass nach Studien über das Investitionsvolumen im Objektbereich in Deutschland bereits fast jeder dritte Euro in zertifizierte „Green Buildings“ investiert wird, bedeutet dies einen zunehmend größeren Wettbewerbsvorteil für zertifizierte Werke. Die Branche leistet damit ihren Beitrag für das nachhaltige Bauen in Deutschland. Die Zertifizierung erfolgt in den Kategorien Management, Umwelt, dem sozialen Aspekt der Nachhaltigkeit sowie in den Kategorien Ökonomie und Produktkette. Die Zertifizierung umfasst sowohl das Betonunternehmen bzw. -werk als auch dessen Wertschöpfungskette. Je nach Erfüllungsgrad können unterschiedliche Zertifizierungsstufen von Bronze bis Platinum erteilt werden. Weltweit gibt es bereits 876 gültige Zertifikate, 507 allein in Deutschland. Weitere Infos unter www.csc-zertifizierung.de



UMWELTSCHUTZ IST UNSERE BERUFUNG!

JETZT BEWERBEN! MACH'S KLAR!

evs.de/jobs

SEINER BERUFUNG FOLGEN UND GLEICHZEITIG ETWAS FÜR DIE UMWELT TUN...

Im Team des **Entsorgungsverbandes Saar** erwartet Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



BAUHOLZCLUSTER SAARLAND -

2. FACHEXKURSION „VOM WERKSTÜCK ZUM BAUWERK“



Frau Koch-Wagner, Leiterin der obersten Landesbaubehörde im Innenministerium des Saarlandes, informierte die Teilnehmer über die Landesbauordnung und die Perspektiven für einen modernen Holzbau unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und anderer Baustoffe. Es wurde deutlich, dass bereits sehr viel möglich ist und die Kombination verschiedener Baumaterialien die Zukunft sein wird. Für die Gebäude ist die bestmögliche Lösung und ein möglichst geringer CO₂-Fußabdruck des Bauwerks anzustreben.

Die Fachexkursion endete am ersten DGNB-Zertifizierten Erweiterungsbau einer Schule im Saarland, der Grundschule in Sötern. Bürgermeister Andreas Veit mit seinem Team, Dr. Werner Backes von WPW, Claudia Schuster vom Architekturbüro Kühn und das Unternehmen Holzbau Loes zeigten, was ein gutes Team leisten kann, wenn die Ziele Nachhaltigkeit und Klimaschutz tief im gemeinsamen Tun verankert sind. Der Holzbau kombiniert mit anderen Baustoffen, der Einbau von modernen Holz-Beton-Deckenelementen sowie eine innovative Heizungs- und Lüftungsanlage verbunden mit einem zeitgemäßen Raum- und Lernkonzept für die Schülerinnen und Schüler, haben die Teilnehmer der Fachexkursion überzeugt. Mit guter Planung ist Bauen mit Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstandards nicht aufwendiger und teurer.

Einen herzlichen Dank an alle Referentinnen und Referenten für diesen informativen Tag mit viel Austausch unter den Teilnehmern.

Gemeinsam bauen wir Zukunft, es geht was im Saarland!

Die 2. Fachexkursion „Vom Werkstück zum Bauwerk“, im Rahmen der Darstellung der regionalen Bauholzlieferekette für das Saarland, informierte 45 Teilnehmer über den Einsatz von Bauholz und anderen Baumaterialien am Beispiel innovativer Gebäude im Saarland und in Rheinland-Pfalz.

Das vom saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie initiierte Netzwerk aus Vertretern des Bauhandwerks, Architekten, Planern, der Holzverarbeitenden Industrie sowie der Forstwirtschaft und des Naturschutzes, informierte sich an drei Stationen über moderne und innovative Bauweisen.

In Saarbürg wurde das Wohnprojekt „Terra Saar“ mit dem Bau von verschiedenen Wohneinheiten und einem Hotelkomplex vorgestellt. Der Architekt Thomas Kruppa, Oberbauleiter Frank Schloßmacher und Holzbau Roland und Mario Bernardi informierten über die Baumaßnahme. Anschaulich wurden die Herausforderungen eines großen Holzbauprojektes vorgestellt und wie

das Zusammenwirken der einzelnen Gewerke auf der Baustelle in Zukunft koordiniert werden muss.

An der zweiten Station, dem neu eröffneten Gebäude „Nationalparktor Keltentpark“, konnten sich die Teilnehmer über die Nutzung innovativer Baumaterialien, wie zum Beispiel der Baubuche in Kombination mit einer klassischen Bauweise aus Beton, informieren. Es wurde deutlich, dass die Klimaveränderungen auch den Holzbau verändern werden und die Verarbeitung von Laubhölzern stärker in den Fokus rücken wird. Der Tragwerksplaner Dr. Werner Backes von der WPW GmbH und Jonas Gabler von Holzbau Gabler haben anschaulich die Vorteile der Baubuche aber auch die Herausforderungen beim Einbau der Träger dargestellt. Holzbau Gabler hat bei den Planungen und beim Einbau der Baubuche auf beeindruckende Weise gezeigt, was Digitalisierung im Handwerk bedeutet und welche Bauwerke durch eine gute, abgestimmte Zusammenarbeit von Planern und Bauhandwerk zu realisieren sind.





Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH)

Hans-Ulrich Thalhofer,

Tel. 0681 3892529

Mail: u.thalhofer@bau-saar.de

1. BIOÖKONOMIETAG IN SAARBRÜCKEN

Am 16. November fand der erste Bioökonomietag im Saarland statt. Der AGV Bau Saar und Peter Gross Bau stellten vor, was die Bauwirtschaft leisten kann. „Green Campus“ St. Ingbert ist ein innovatives Bauvorhaben, das hohe Umwelt- und Klimaschutzstandards mit modernen Baumaterialien und einer innovativen Architektur verbindet (siehe auch Bericht S. 34).



ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Geltung des deutschen Urlaubsrechts

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Juli 2023, Az.: 9 AZR 43/22

Gestritten wurde über die Anwendbarkeit des deutschen Urlaubsrechts bei einer GmbH- Fremdgeschäftsführerin.

Diese nahm im Jahr 2019 11 Tage Urlaub und im Jahr 2020 keinen Urlaub. Zum 30. Juni 2020 kündigte Sie ihren Arbeitsvertrag.

Sie berief sich auf die Rechtsprechung, nach der Arbeitnehmer über ihre Urlaubsansprüche und einen drohenden Verfall unterrichtet werden müssen.

Unterlässt der Arbeitgeber die ordnungsgemäße Aufklärung, kommt lediglich ein Verfall nach den üblichen Verjährungsregelungen in Betracht.

Der Arbeitgeber vertrat die Auffassung, das deutsche Urlaubsrecht könne auf die GmbH- Fremdgeschäftsführerin keine Anwendung finden, da diese gerade keine „normale“ Arbeitnehmerin sei; zu Unrecht.

Der BGH entschied, dass die GmbH- Geschäftsführerin in hiesiger Konstellation als Arbeitnehmerin im Sinne des Europarechts anzusehen sei.

Gemäß der Definition des EuGH sei Arbeitnehmerin, wer „eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübe, wobei Tätigkeiten außer Betracht blieben, die einen so geringen Umfang hätten, dass sie sich

als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellten. Zudem bestehe das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringe, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhalte“.

In vorliegendem Fall sprächen diverse Umstände wie die Art der übertragenen Aufgaben, die Abberufung, sowie eine Gesamtwürdigung für die Anwendbarkeit der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Mangels umfassender und transparenter Unterrichtung bzgl. der Urlaubsansprüche seien die Urlaubsansprüche auf das nächste Kalenderjahr übertragen und fortgeschrieben worden.

2. Löschung einer Abmahnung aus der Personalakte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Landesarbeitsgericht Baden- Württemberg, Urteil vom 28. Juli 2023, Az.: 9 Sa 73/ 21

Der Arbeitnehmer verlangte von seinem Arbeitgeber, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Entfernung einer Abmahnung aus seiner Personalakte. In dieser wurde ihm eine vermeintlich begangene Straftat zur Last gelegt.

Das Gericht entschied, dass unabhängig davon, ob die Abmahnung inhaltlich zutrafte, ein Recht zur Entfernung aus der Akte gegeben sei, da Zweck der Speicherung und Erforderlichkeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfallen seien.

Die der Abmahnung anhaftende Warnfunktion und die damit einhergehende

Vorbereitung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses seien nicht mehr von Interesse, sobald das Arbeitsverhältnis ohnehin ende.

3. Fristlose Kündigung wegen sexueller Belästigung

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 06. September 2023, Az.: 22 Ca 1097/ 23

In hiesigem Rechtsstreit ging der Arbeitnehmer erfolglos gegen eine fristlose Kündigung vor.

Zugrunde lag folgender Sachverhalt:

Eine Kollegin des betreffenden Arbeitnehmers klagte über Rückenschmerzen, weshalb dieser ihr anbot, die betreffende Stelle zu massieren. In Zuge dessen berührte der Arbeitnehmer die Kollegin, welche für die Massage den BH auszog, an der unbekleideten Brust.

Im Verfahren behauptete er, es habe sich um eine versehentliche Berührung gehandelt. Diese Darstellung sah das Gericht jedoch als bloße Schutzbehauptung an.

Das Gericht sah die außerordentlich fristlose Kündigung als wirksam an. Das Berühren der Brust stelle einen wichtigen Grund dar, welcher ohne vorheriger Abmahnung eine fristlose Kündigung rechtfertigen könne.

4. Keine einseitige Rücknahme von Kündigungserklärungen

Landesarbeitsgericht Thüringen, Urteil vom 17. Januar 2023, Az.: 5 Sa 243/22

In vorliegendem Urteil ging es im Kern um zwei relevante Themen:

Kündigungsfristen und vertragliche vereinbarte Verlängerungen derselbigen,

Foto: Robert Kneschke@adobe.stock.com



**Mehr als 35 Jahre
Erfahrung im
Projektgeschäft!**

Ihr Partner für Schalungslösungen
VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE
Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH
Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Emsdorf
Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



www.hsb-schalung.de

sowie die Rücknahme von unüberlegten Kündigungen.

Ein Arbeitnehmer, welcher ca. 23 Jahre bei seinem Arbeitgeber beschäftigt war, kündigte nach Differenzen „zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Einhaltung der vertraglich festgelegten Frist“.

Laut Arbeitsvertrag konnte „das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden“. Ferner ward jedoch auch die Verlängerung der Kündigungsfristen gemäß § 622 Absatz 2 BGB für den Arbeitnehmer vereinbart.

Der Arbeitnehmer bereute schließlich die Kündigung und schrieb an die Personalabteilung, dass er diese zurücknehme.

Eine Reaktion seitens des Betriebes erfolgte hierauf nicht.

Der Arbeitnehmer ging davon aus, da er, nach Ablauf der „eigentlichen“ Kündigungsfrist ohne vereinbarte Verlängerung, noch immer beschäftigt worden war, sein Arbeitsverhältnis stillschweigend verlängert worden sei und er die Kündigung wirksam zurückgenommen habe.

So sah dies der Arbeitgeber nicht. Er sah das Arbeitsverhältnis wirksam beendet an; zu Recht!

Das Gericht bestätigte, dass die einseitige Rücknahme einer erfolgten und zugegangenen Kündigung nicht möglich sei.

Zwar gäbe es die Möglichkeit ein beendetes Arbeitsverhältnis durch schlüssiges Verhalten wieder aufleben zu lassen, dies sei hier allerdings nicht der Fall gewesen.

Der Arbeitgeber habe den Arbeitnehmer nicht nach Ablauf der Kündigungsfrist weiterarbeiten lassen, sondern lediglich bis zum Ablauf der wirksam vereinbarten Fristverlängerung.

5. Betriebsfeiern besser nicht ausarten lassen

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 18. Juli 2023, Az.: 3 Sa 211/23

Ein Arbeitnehmer nahm eine Betriebsfeier auf einem Schiff zum Anlass, um - bis auf die Unterhose entkleidet -, alkoholisiert, um das angemietete Schiff im Rhein herumzuschwimmen.

Der Arbeitgeber kündigte den Arbeitnehmer mit der Begründung, er habe den Betriebsfrieden gestört und Dritte dadurch in Gefahr gebracht, dass diese

sich zu einem etwaigen Rettungsversuch, aufgrund der starken Strömung, hätten veranlasst fühlen können.

Da das Gericht eine vorherige Abmahnung als erforderlich ansah, berichtete der Arbeitgeber von einer weiteren Betriebsfeier, auf welcher der Arbeitnehmer mit einem - zur Deko aufgestellten - Flamingo tanzte und sodann mit diesem in einem aufgestellten Fotoautomaten Bilder erstellte.

Letztlich konnte das Gericht eine vergleichsweise Einigung der Parteien erzielen, sodass sich insgesamt auf eine Abmahnung für beide Vorfälle verständigt werden konnte.

6. Verfall von Urlaubsansprüchen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2022, Az.: 9 AZR 246/19 und Urteil vom 31. Januar 2023, Az.: 9 AZR 107/20

Immer wieder geht es um die Frage „Urlaubsanspruch verfallen oder nicht, Urlaubsabgeltungsanspruch entstanden und falls ja, in welcher Höhe“?!

Wie bereits in diversen Urteilen dargestellt, haben Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer rechtzeitig über noch offene Urlaubsansprüche aufzuklären und auf den drohenden Verfall hinzuweisen.

Eine Unterscheidung könne nur bei durchgehend erkrankten Arbeitnehmern stattfinden.

Ist der Arbeitnehmer seit dem 1. Januar eines Jahres durchgängig arbeitsunfähig, erlösche der Urlaubsanspruch grundsätzlich 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres. In diesem speziellen Fall gelte dies unabhängig von einer etwaigen Information durch den Arbeitgeber, da der Hinweis nicht entscheidend sein könne. Ob informiert oder nicht; der Arbeitnehmer habe bei durchgehender Erkrankung keine Möglichkeit gehabt, vorhandene Urlaubstage in Anspruch zu nehmen.

Anders sähe es aus, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres erkrankte und nicht wieder zum Arbeitsplatz zurückkehre. Ohne Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit verfallende der Urlaubsanspruch in dieser Konstellation nicht; auch nicht nach 15 Monaten.

In einem beispielhaften Fall erkrankte der Arbeitnehmer zum 15. Januar und kehrte im Laufe des Jahres nicht wieder zurück. Der Arbeitgeber hatte das Nachsehen, da er den Arbeitnehmer nicht bis zum 15. Januar über den Verfall informiert hatte.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter so früh wie möglich im Kalenderjahr, unter Nennung der konkreten Urlaubstage, auf den möglichen Verfall hin; bestenfalls schriftlich zwecks Nachweises.

Im Arbeitsvertrag können Sie bereits regeln, dass vertraglicher Zusatzurlaub ohne expliziten Hinweis verfällt.

7. Die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. September 2023, Az.: 5 Sa 15/23

In vorgenanntem Urteil stritten die Parteien um eine erfolgte Kündigung und einbehaltene Vergütungsansprüche.

Die Arbeitnehmerin arbeitete teilweise aus dem Homeoffice. Vermehrt antwortete die Arbeitnehmerin auf Mails zeitlich sehr verzögert, erschien zu kurzfristig anberaumten Online-Meetings gar nicht oder erledigte Arbeiten nicht in vollem Umfang.

Aufgrund dieser Umstände vertrat der Arbeitgeber die Auffassung, die Arbeitnehmerin arbeite – entgegen ihrer Verpflichtung – nicht oder nicht vollumfänglich.

Er kündigte das Arbeitsverhältnis und behielt die Gehälter der beiden letzten Monate ein. Hiergegen wandte sich die Arbeitnehmerin; mit Erfolg.

Richtigerweise entfalle laut Gericht der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise bei Nicht-Erbringung der Arbeitsleistung – es sei denn ein Anspruch bestünde aus Rechtsgründen.

Hierfür trage der Arbeitgeber allerdings die Darlegungs- und Beweislast.

Er habe substantiiert darzulegen, in welchem Umfang der Arbeitnehmer seiner Arbeitspflicht nicht nachgekommen sei. Hierzu müsse er konkret aufzeigen, an welchen Tagen oder Stunden nicht gearbeitet wurde. Bloße Indizien seien nicht ausreichend.

Nichts andere könne für das Arbeiten aus dem Homeoffice gelten.

Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin
Janina Gehm
Tel. 0681 3892528
Mail: j.gehm@bau-saar.de

BAU- UND VERTRAGSRECHT



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Beschaffenheitsvereinbarungen haben Vorrang!

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 14.01.2021, Az.: 20 U 6129/20

In diesem Fall hatte der Auftragnehmer Innenputzarbeiten im Wohnhaus des Auftraggebers ausgeführt. Nach Beendigung der Arbeiten rügte der Auftraggeber die Mangelhaftigkeit des Putzes. Im Vertrag sei ursprünglich reiner Kalkputz vereinbart worden. Nachträglich sei aufgrund eines Einwandes des Auftragnehmers hinsichtlich der Feuchtigkeit des Mauerwerkes ein Kalk-Gips-Putz vereinbart worden. Der Auftragnehmer verarbeitete daraufhin in den meisten Räumen Gips-Kalk-Putz und in den feuchten Räumen Zementputz. Der Auftragnehmer war damit nicht einverstanden und verlangte Nachbesserung, sodann Kostenvorschuss für die vertraglich vereinbarte Herstellung des Putzes.

Der Bundesgerichtshof bestätigt die Entscheidung des Oberlandesgerichts München. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Austausch des Putzes! Die Vereinbarung der Parteien konnte nur dahingehend verstanden werden, dass der Auftraggeber die Verwendung eines möglichst hohen Kalkanteils begehrte. Ein Kalk-Gips-Putz mit einem Kalkanteil von mehr als 50 % sei etwas anderes als ein Gips-Kalk-Putz mit einem Kalkanteil von unter 50 %, so dass der Auftraggeber grundsätzlich ein Recht auf Austausch des Putzes habe. In der Ent-

scheidung wird ausgeführt, dass es dem Bauherrn überlassen sei zu entscheiden, welche Materialien er in welcher Ausführung in sein Bauwerk einbringen lassen möchte. Für ihn kann die Vorstellung eines besseren Wohngefühls, eines besseren Schutzes der Gesundheit und einer besseren Erhaltung der Bausubstanz maßgeblich für die Entscheidung für oder gegen bestimmte Materialien oder Zusammensetzungen sein. Der Auftragnehmer könne auch nicht im Nachhinein argumentieren, dass ein Putz mit einem deutlich niedrigeren Kalkanteil „genauso gut“ sei. Unerheblich sei auch, dass der Auftragnehmer die Vorteile eines Kalkanteils von über 50 % für falsch hält. Er kann nicht seine eigene Wertung an die Stelle des Auftraggebers setzen.

Die Entscheidung zeigt gut, dass die vereinbarte Beschaffenheit des Werks für die Frage, ob ein mangelhaftes Werk vorliegt, vorrangig ist. Soweit eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, kommt es daher nicht mehr darauf an, ob das Werk zur gewöhnlichen Verwendung geeignet ist und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden.

2. Ohne Dokumentation gibt es keine Entschädigung!

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 23.06.2022, Az.: 19 U 237/21

In dem vorliegenden Fall hatte der Auftragnehmer Fliesen- und Estricharbeiten für den Auftraggeber ausgeführt. Der Auftragnehmer musste während der Bauphase mehrfach Behinderung anmelden, aufgrund von Verzögerungen. Daraufhin kündigte der Auftraggeber den Vertrag. Der Auftragnehmer rechnete seine Leistungen ab und machte einen Anspruch in Höhe von 28.700 Euro auf Vergütung von Wartezeiten gemäß § 642 BGB geltend.

Dies blieb ohne Erfolg! Das Oberlandesgericht begründet diese Entscheidung damit, dass der Auftragnehmer die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 642 BGB nicht schlüssig dargelegt habe. Es fehle an der Angabe eines exakten Zeitraumes, in dem die Wartezeiten angefallen seien. Es sei dem Gericht nicht ersichtlich, aus welchem genauen Grund ein Beginn der Arbeiten nicht möglich gewesen sein soll. Darüber hinaus habe keine Bedenkenanzeige vorgelegen. Auch habe er nicht dargelegt, aus welchen Gründen ein anderweitiger Einsatz der Arbeitskraft seiner Mitarbeiter nicht möglich gewesen sei.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2020 hatte der Bundesgerichtshof klargestellt, dass der Maßstab für die Entschädigungshöhe des § 642 BGB die Vergütung für unnütz vorgehaltene Produktionsmittel (Geräte und Personal) ist. Die vorliegende Entscheidung zeigt einmal mehr die Wichtigkeit einer aussagekräftigen Dokumentation während der Ausführungsphase. Aus dieser muss sich der exakte Zeitraum des Annahmeverzugs und des dadurch verursachten Stillstands der Produktionsmittel ergeben. Nur dann wird die Berechnung der Entschädigungshöhe gelingen und ein Anspruch aus § 642 BGB Erfolg haben.

3. Aufforderung zur unverzüglichen Mängelbeseitigung ist wirksame Fristsetzung!

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil vom 20.12.2022, Az.: 10 U 96/22

In diesem Fall kam es beim Auftraggeber zu einem Wasserschaden aufgrund von Mängeln. Der Auftraggeber forderte den Auftragnehmer zur unverzüglichen Mängelbeseitigung auf. Nachdem der Auftragnehmer der Aufforderung nicht nachkam, ließ der Auftraggeber die Mängel im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B von einem anderen Unternehmen beseitigen. Die Kosten der Selbstvornahme machte er gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

Das Oberlandesgericht entschied, dass ein Anspruch des Auftraggebers, auf Zahlung der Kosten besteht. Streitig war, ob sich der Auftragnehmer in Verzug befand. Ausschlaggebend dafür war, ob eine Aufforderung zur „unverzüglichen“ Mängelbeseitigung eine angemessene Fristsetzung darstellte.

Das Gericht entschied, dass in der Aufforderung zur unverzüglichen Mängelbeseitigung eine Setzung einer angemessenen Frist zu sehen sei. Nachdem der Bundesgerichtshof bereits im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs entschieden hatte, dass eine Aufforderung zur unverzüglichen/umgehenden Nacherfüllung für eine ordnungsgemäße Fristsetzung ausreiche, sei dieser Grundsatz auf das Werkvertragsrecht zu übertragen. Ein konkretes Ende der Frist müsse dem Auftragnehmer nicht mitgeteilt werden. Der Zeitraum könne bestimmt oder unbestimmt sein. Es genüge, dass der Auftraggeber erkenne, dass die geforderte Leistung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt zu erbringen ist. Eine zu kurz bemessene Frist führe auch nicht

zur Unwirksamkeit des Nacherfüllungsverlangens, sondern setze eine angemessene Frist in Gang.

4. Anforderungen an eine Leistungszeitbestimmung: Kein Verzug ohne Mahnung!

Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 11.10.2023 .
Az.: 2 U 196/22

Im vorliegenden Urteil stritten die Parteien über Schadenersatzansprüche wegen Mietausfallschäden aufgrund eines Verzugs. Im Kern ging es um die Frage, ob ein Bauunternehmen bei Errichtung eines Mehrfamilienhauses in Verzug geraten war. In dem Bauvertrag aus dem Jahr 2015 vereinbarten die Vertragsparteien eine Ausführungszeit von 12 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung. Die Ausführungszeit sollte spätestens vier Wochen nach Abruf der Leistung durch den Bauherrn beginnen. Nach Erteilung der Baugenehmigung im März 2016 wurde die Leistung im September 2018 abgenommen.

Das Landgericht Saarbrücken verneinte das Vorliegen eines Verzuges. Mangels einer Mahnung des Bauherrn, sei das Bauunternehmen nicht in Verzug geraten. Der Bauherr begründete seine Berufung gegen diese Entscheidung damit, dass eine Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB entbehrlich gewesen sei, da der Bauvertrag eine Leistungszeitbestimmung vorgesehen habe.

Das Oberlandesgericht bestätigte in der vorliegenden Entscheidung die Entscheidung des Landgerichts. Eine Klausel in einem Bauvertrag, welche regelt, dass die Ausführungszeit 12 Monate beträgt und vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung, spätestens vier Wochen nach Abruf der Leistung durch den Bauherrn beginnt, beinhaltet keine den Anforderungen des § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB genügende Leistungszeitbestimmung. Das bedeutet, dass der Bauherr eine Mahnung hätte aussprechen müssen, um einen Verzug auszulösen. Die Mahnung war nicht entbehrlich. Die Regelung genüge nicht den Anforderungen an eine Leistungszeitbestimmung. Für eine Leistungszeitbestimmung genüge zwar die Anknüpfung des Fristbeginns an die Erteilung der Baugenehmigung, jedoch sei alternativ vereinbart worden, dass der Bauherr über den Beginn der Ausführungsfrist entscheiden könne. Durch einen späteren Abruf der Leistung habe der Bauherr die Ausführungsfrist hinauszögern können, sodass der Leistungszeitpunkt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht feststand. Dass der Bauherr von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, sei insoweit auch unerheblich.

5. Kein Verbraucherbaupvertrag bei gewerkeweiser Vergabe

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. März 2023, Az.: VII ZR 94/22

In der vorliegenden Entscheidung klärt der Bundesgerichtshof die seit längerem umstrittene Frage, ob bei einem Neubau für das Vorliegen eines Verbraucherbaupvetrages nach §§ 650i ff. BGB ein „Bauen aus einer Hand“ vorliegen muss oder nicht.

Ein privater Bauherr, der einen Neubau errichten ließ, hatte die einzelnen Gewerke an unterschiedliche Bauunternehmer vergeben. Da er mit den Innen- und Außenputzarbeiten eines Unternehmers nicht zufrieden war, verweigerte er die Zahlung dessen Abschlagrechnung.



Andere reden. Wir liefern.

**Wir liefern
Lösungen –
weil wir genau
zuhören.**

Ihr persönlicher Ansprechpartner
in der Niederlassung begleitet
Ihr Projekt von der Produktauswahl
bis zur Lieferung. Anruf genügt.

Hier finden Sie Ihre Ansprechpartner:

DEG St. Ingbert
Otto-Kaiser-Straße 10
66386 St. Ingbert

Mehr Support unter: www.deg-dach.de

Der Unternehmer forderte den Bauherren daraufhin erneut zur Zahlung des Restbetrages auf, unter Fristsetzung zur Leistung einer Sicherheit gemäß § 650f Abs. 1 S. 1 BGB. Es kam zum Streit darüber, ob § 650f Abs. 1 BGB Anwendung findet, oder ob die Ausnahme des § 650f Abs. 6 S. 1 Nr. 2 Var. 1 BGB einschlägig ist. Kernfrage des Rechtsstreits war, ob es sich bei dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag um einen Verbraucherbaupvertrag im Sinne des § 650i BGB handelt.

Der Bundesgerichtshof lehnte dies vorliegend ab. Für einen Verbraucherbaupvertrag genüge es schon nach dem Wortlaut des § 650i BGB nicht, dass der Unternehmer die Verpflichtung zur Erbringung eines einzelnen Gewerks im Rahmen eines Neubaus eines Gebäudes übernehme. Es gebe einen maßgeblichen Unterschied zu § 650a BGB. Der Gesetzgeber habe 2018 zusammen mit der Einführung von § 650i BGB die Definition eines Baupvertrags in § 650a BGB geschaffen. In § 650i BGB habe er hinsichtlich des Baupvertragsbegriffs bewusst eine andere Formulierung gewählt.

6. Negative Preise sind zulässig!

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 18.08.2023, Az.: 15 Verg 4/23

Im vorliegenden Fall schrieb die Vergabestelle europaweit Straßenbauarbeiten aus. In den Vergabeunterlagen war vorgegeben, dass Angebote mit negativen Einheitspreisen von der Wertung ausgeschlossen werden, soweit negative Einheitspreise nicht ausdrücklich für bestimmte Positionen in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Ein Bieter gab in seinem Angebot für die Position „grobkörniger Boden liefern, einbauen und verdichten“ einen negativen Einheitspreis an. Daraufhin schloss die Vergabestelle sein Angebot aus. Er setzte sich gegen den Ausschluss mit der Begründung zur Wehr, er könne den einzubauenden Boden aus einer anderen Baumaßnahme einsetzen. Für die Verwertung werde eine Vergütung gezahlt.

Das Oberlandesgericht entschied zugunsten des Bieters, dass der Ausschluss nicht auf Grundlage der §§ 16 EU Nr. 3, 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A erfolgen durfte. Der Ausschluss aufgrund der Angabe eines negativen Preises finde dort keine Rechtsgrundlage. Das Oberlandesgericht stellt in seinem Beschluss fest, dass auch ein negativer Preis ein Preis

ist, der grundsätzlich zulässig sei. Der angegebene negative Preis entspreche vollständig der im Nachprüfungsverfahren vorgelegten Urkalkulation. Der Ausschluss des Angebots lasse sich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass die HVA B-StB EU-Teilnahmebedingungen 8-19 Gegenstand der Vergabeunterlagen waren und damit bestimmt wurde, dass Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen von der Wertung auszuschließen sind, also ausdrücklich nicht zugelassen werden. Diese Vorgabe sei unwirksam und den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen. § 13 EU abs. 1 Nr. 3 VOB/A verlange lediglich die Angabe von korrekten Preisen. Die Vergabestelle könne demnach keine Mindestpreise festsetzen und die Bieter nicht zwingen bestimmte Gewinnspannen einzurechnen.

7. Arbeiten an verschiedenen Bauprojekten sind als Einheit anzusehen!

Vergabekammer Bund, Beschluss vom 06.07.2023, Az.: VK 2-46/23

Im vorliegenden Fall schrieb der Auftraggeber vier nahezu baugleiche Bauten in einem nationalen Vergabeverfahren aus. Die Werte der einzelnen Bauten wurden dabei einzeln angegeben. Ein Bieter griff das Vergabeverfahren mit der Begründung an, dass die Bauleistung europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen, da der Schwellenwert überschritten werde. Er war der Auffassung, die Werte der vier Bauten seien nicht einzeln zu betrachten, sondern zu addieren.

Die Vergabekammer folgt dieser Ansicht. Sie stellt auf einen funktionalen Auftragsbegriff ab und stellt in dem vorliegenden Beschluss fest, dass die vier Bauten bei funktionaler Betrachtung eine Einheit bilden. Begründet wird dies damit, dass die vier Bauten dieselbe wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen und einheitlich umgesetzt werden sollen, zur Sicherstellung ausreichender Unterbringungskapazitäten. Da die Bauten als Einheit zu betrachten sind, hätten die einzelnen Werte addiert werden müssen. Der Schwellenwert wird somit überschritten.

8. Verletzung von Hauptleistungspflichten und Nebenpflichten bei früherem Auftrag sind ein Ausschlussgrund!

Vergabekammer Bund, Beschluss vom 17.08.2023, Az.: VK 2-56/23

In diesem Fall schrieb der Auftraggeber

die Erbringung von Wärmedämmarbeiten im offenen Verfahren aus. Nachdem der Vertrag mit einem Bieter zustande kam, führte dieser die Arbeiten teilweise nicht fristgerecht aus. Darüber hinaus nahm er an vertraglich vorgesehenen wöchentlichen Baubesprechungen nicht teil. Der Auftraggeber kündigte dem Bieter daraufhin außerordentlich und schrieb die Arbeiten erneut aus.

Auch in diesem Vergabeverfahren gab derselbe Bieter wieder das preisgünstigste Angebot ab. Die Vergabestelle schloss ihn nach § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A 2019, wegen erheblicher mangelhafter Erfüllung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags, von dem Verfahren aus.

Die Vergabekammer erklärt dies für rechtmäßig. Der Bieter habe eine für den Ausschluss nach § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A 2019 erforderliche erhebliche Schlechtleistung in dem vorherigen Verfahren erbracht. Die Schlechtleistung sei in der nicht fristgerechten Durchführung von Arbeiten sowie der Nichtteilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen zu sehen. Die Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen sei als vertragliche Nebenpflicht vereinbart worden. Es sei daher unerheblich, ob der Bieter die Teilnahme für sinnvoll erachte oder nicht.

NEUE SCHWELLENWERTE

Ab dem 01.01.2024 greifen neue Schwellenwerte, ab deren Erreichen öffentliche Auftraggeber europaweit auszuschreiben haben.

Die Schwellenwerte wurden am 16. November 2023 für europaweite Vergabeverfahren für die nächsten zwei Jahre im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie steigen zum 1. Januar 2024 geringfügig auf folgende Werte an:

- für Bauleistungen: 5.538.000 EUR (bisher 5.382.000 Euro)
- für Liefer- und Dienstleistungen: 221.000. EUR (bisher 215.000 Euro)
- für Liefer- und Dienstleistungen der obersten und oberen Bundesbehörden: 143.000. EUR (bisher 140.000. EUR)
- für Konzessionen: 5.538.000 EUR (bisher 5.382.000 Euro)

Sollten Auftraggeber die (erhöhten) Schwellenwerte nicht beachten, stehen ggf. Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung.

VERJÄHRUNG VON VERGÜTUNGS- ANSPRÜCHEN

Bauunternehmen sollten insbesondere zum Jahresende regelmäßig überprüfen, ob offene Vergütungsansprüche verjähren können. Für die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Bauleistungen gilt Folgendes:

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem die geltend gemachten Ansprüche entstanden sind. Ein Anspruch ist entstanden, wenn er vom Gläubiger (Auftragnehmer), ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern für den Vertrag das BGB-Werkvertragsrecht gilt, wird die Vergütung grundsätzlich mit der Abnahme und bei Bauverträgen, die nach dem 01.01.2018 abgeschlossen wurden, zusätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung fällig (vgl. § 641 Abs. 1 und § 650g Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Sollte vertraglich die Geltung der VOB/B vereinbart sein, so wird der Anspruch auf Vergütung erst (spätestens) 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung fällig (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Eine Unterscheidung zwischen Ansprüchen aus Verträgen mit Privatleuten und solchen mit gewerblichen Auftraggebern muss wegen der mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten einheitlichen, dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr getroffen werden. Mit Ablauf des Jahres 2023 verjähren damit Ansprüche auf Vergütung, die im Jahr 2020 fällig geworden sind.

Sollte eine Verjährung von Vergütungsansprüchen drohen, kann die Verjährung durch verschiedene Maßnahmen gehemmt werden (vgl. §§ 203 ff. BGB), z. B. durch Verhandlungen (§ 203 BGB) oder Maßnahmen der Rechtsverfolgung (§ 204 BGB), das heißt u. a. durch:

- Klageerhebung
- Zustellung eines Mahnbescheides
- Prozessaufrechnung
- Streitverkündung
- Selbstständiges Beweisverfahren
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren
- Schiedsrichterliches Verfahren

Die Hemmung hat zur Folge, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, sich die Verjährungsfrist also um den Hemmungszeitraum verlängert (vgl. § 209 BGB).

Bei Maßnahmen der Rechtsverfolgung endet die Hemmung der Verjährung

grundsätzlich sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (vgl. § 204 Abs. 2 S. 1 BGB).

Bei Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein (vgl. § 203 BGB). Zu einem Neubeginn der Verjährung, also nicht zu einer bloßen Hemmung, kommt es durch Anerkenntnis des Schuldners (Auftraggebers), vgl. § 212 BGB. Ein Anerkenntnis kann z. B. in einer Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung bestehen (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Trotz weit verbreiteter Meinung wird die Verjährung nicht durch ein einfaches Mahnschreiben gehemmt. Auch der Neubeginn der Verjährung kann hierdurch nicht erreicht werden. Dies sollte unbedingt beachtet werden

Ansprechpartnerin:

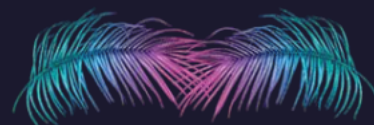
Lisa Auler, Ass. jur.

Tel. 0681 3892539

Mail: l.auler@bau-saar.de

SAVE THE DATE

125 Jahre AGV Bau Saar
AGV Bau Saar-Summer Nights
im Alexander Kuntz Theatre



seit 1899 **AGV** Bau Saar

12. Juli 2024

TOLLE SAARLÄNDISCHE ERFOLGE BEI DEN DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN / GERMAN CRAFT SKILLS

SILBERMEDAILLE FÜR DACH- DECKER NOAH ZIMMER

Noah Zimmer, Landessieger Saarland, ausgebildet im elterlichen Betrieb der Helmut Zimmer GmbH, St. Wendel, kam auf das Siegerpodest bei den Deutschen Dachdecker-Meisterschaften in Karlsruhe und erreichte den 2. Platz.

Den 1. Platz belegte Paul Ostermann (im Bild in der Mitte, Landessieger Rheinland-Pfalz, Ausbildungsbetrieb: Zimmermann Bedachungen GmbH, Ockenheim), den 3. Platz erkämpfte sich Tom Seel.

Auch in diesem Jahr lieferten sich 13 Landessieger und eine Landessiegerin einen spannenden Wettbewerb. Im Karlsruher Dachdecker-Bildungszentrum Baden-Württemberg meisterten sie Aufgaben im Steildach- und Flachdachbereich sowie im Bereich der Fassade, darunter eine Kür- als auch als auch zwei Pflichtaufgaben.

Herzliche Glückwünsche an Noah Zimmer und die beiden anderen glücklichen Sieger!



BRONZEMEDAILLE FÜR STRASSENBAUER PHILIP HEMM!

Über 60 junge Handwerksgesellinnen und -gesellen traten bei den 72. Deutschen Meisterschaften im Bauhandwerk in Erfurt vom 11. - 13. November 2023 je nach Gewerk in ein- bis dreitägigen Wettbewerben an. Dabei erkämpfte sich Philip Hemm, Fa. HTB Baugesellschaft mbH aus Bexbach einen tollen 3. Platz.

In dem eintägigen Wettbewerb der Straßenbauer bestand die Aufgabe darin, den Ausschnitt einer Gehwegbefestigung mit verschiedenen Materialien und angrenzender Bucht für eine Parkbank herzustellen. Die Entwässerung der Gehwegfläche, ausgeführt im Dachprofil, musste dabei über zwei Entwässerungsrinnen, linksseitig mittels Homburger Kante und rechterseits über einen Einzeiler, gefertigt werden. Die Betonsteinpflasterfläche enthielt ein Ornament aus Betonsteinpflaster, eingefasst im Reihenverband mit einem Kleinpflasterläufer aus Granit. Als Bewertungskriterien waren unter anderem Maßgenauigkeit, Gefälle, Winkel, Ebenföchigkeit der Oberflächen, Fugenmaße, Fugenbild, und die fachgerechte Herstellung der Entwässerungsrinnen entscheidend.

Herzliche Glückwünsche nach Bexbach zu diesem tollen Erfolg!



BMS
BAUSTOFFHANDELSGESELLSCHAFT MBH & CO. KG

Ihr Partner für Tief- und
Straßenbaustoffe
Hochbau, Betonfertigteile - Decken
Garten- und Landschaftsbau
Verkaufsagentur für Bitumen-Mischgut,
Schüttgüter und Entsorgung

66763 Dillingen, Hemmersdorfer Str. 14
Tel.: 06831 / 97 32-0 - Fax: 06831 / 97 32 99
www.bms-baustoffe.de - E-Mail: info@bms-baustoffe.de



BRONZEMEDAILLE FÜR FAHRZEUGLACKIERER JASON SCHERER

Die Deutsche Meisterschaft der Fahrzeuglackierer wartete mit vielen Höhepunkten auf. Erstmals in der Geschichte der Veranstaltung – vormals Bundesleistungswettbewerb – wurden aus allen 16 Bundesländern Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemeldet. Spürbare Begeisterung und Aufregung herrschte an allen Tagen der Deutschen Meisterschaft. Schließlich stand für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch einiges auf dem Programm. In nur rund 14 Arbeitsstunden mussten die Nachwuchstalente ein Miniatur-Automodell, eine Fahrzeugtür sowie eine Werbetafel mit einem eigenen Design in Dreischichtlackierung versehen. Das Motto dafür: Lebe deinen Traum. Unter idealen Wettbewerbsbedingungen im Refinish Competence Center von Glasurit entstanden dabei beeindruckende Einzelstücke.

Die Entscheidung der Jury fiel knapp aus. Hinter Lenina Gruis aus Bremen und Pauline Rosenetzi aus Thüringen gewann Jason Scherer aus dem Saarland einen hervorragenden 3. Platz und somit die Bronzemedaille. Betreut vor Ort wurde Jason von seiner Ausbilderin Jana Sablowski vom Ausbildungszentrum der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes. Ausbildungsbetrieb war die Torpedo Garage in Wadgassen.

Mit seinem 3. Platz hat Jason Scherer die Chance zur Aufnahme in den Kader des neuen Fahrzeuglackierer-Nationalteams. Auf ihn warten dann vielfältige Trainings und Seminare im In- und Ausland zur Vorbereitung auf internationale Wettbewerbe, wie die WorldSkills 2024 in Lyon.

Ab 2024 wird der Textil-Dienstleister und AGV Bau Saar-Rahmenvertragspartner **Mewa** neuer Presenter-Partner und damit Hauptsponsor der Deutschen Berufe-Nationalmannschaft. Ein entsprechender Vertrag für die kommenden drei Jahre wurde am 3. Dezember in der Mainzer MEWA ARENA von den Beteiligten unterzeichnet. Mit dem Engagement will Mewa die Nachwuchsförderung im Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich unterstützen. Das international tätige Unternehmen mit Hauptsitz in Wiesbaden stattet europaweit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Berufs- und Schutzkleidung aus.



NIKOLAI CARMELO JAHRGANGS- BESTER STRASSENBAU (IHK)

Nikolai Carmelo (22 Jahre) wurde am 9. November 2023 von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bei der Bestenfeier im E-Werk in Saarbrücken als Jahrgangsbester bei den Straßenbauern ausgezeichnet.

Er hat im Alter von 18 Jahren bei der OBG Tiefbau GmbH & Co. KG in Ottweiler seine Ausbildung zum Tiefbaufacharbeiter begonnen. Diese hat er in 2022 als Jahresbester abgeschlossen. Danach folgte eine Vertiefung zum Straßenbauer, die er dieses Jahr ebenfalls als Jahresbester abgeschlossen hat.

Herzliche Glückwünsche nach Ottweiler zu diesem tollen Erfolg!



UNSERE AZUBIS!

MAURERGESELLE IM BOX-RING

Kevin May aus Saarbrücken arbeitet als Maurer, seine sportliche Leidenschaft gehört dem Boxsport.

Im vergangenen Sommer schloss der 21-jährige Kevin May als Jahrgangsbester seine Gesellenprüfung als Maurer ab. Er arbeitet seither bei der ZECH Bau SE, die im letzten Jahr seinen Ausbildungsbetrieb, die Saarbrücker Wolff Hoch- und Ingenieurbau, übernommen hat. Die Saarbrücker Niederlassung von ZECH Bau beschäftigt aktuell rund 80 Frauen und Männer. Momentan ist May auf einer Großbaustelle an der Universität des Saarlandes im Einsatz. Er kann sich vorstellen, in den nächsten Jahren auch eine Weiterbildung zum Meister oder Techniker zu machen. Zu seinem Beruf kam er über ein Schüler-Praktikum in der 8. Klasse bei einer Baufirma. Ihm gefiel von Anfang an „das selbständige Arbeiten als Maurer und am Abend zu sehen, was man gearbeitet hat“, erzählt er.

Sehr zielstrebig ist der Saarbrücker auch in der Ausübung seines Hobbys. Seit frühester Jugend ist er als Boxer im Saarbrücker Verein „Lucky Punch“ aktiv. 2018 war Kevin May bei den Junioren Landesmeister. Nun kämpfte er im Oktober bei den U22 Deutschen Meisterschaften in Saarbrücken Mitte mit. In der Gewichtsklasse „Superschwergewicht“ schied er im Viertelfinale gegen den späteren Erstplatzierten aus Niedersachsen aus. Aus dem Saarland boxten bei dem Turnier in der Hermann-Neuberger-Sportschule insgesamt eine Frau und drei Männer in verschiedenen Gewichtsklassen mit. Ausrichter der Deutschen Meisterschaften war die Saar-



ländische Box-Union und der Deutsche Boxsport-Verband.

Zur Vorbereitung auf das Turnier trainierte er bis zu fünfmal in der Woche. Er ist Mitglied im Kader der Saarländischen Box-Union. Sein sportliches Ziel ist es, in die Nationalmannschaft berufen zu werden und mehr als 100 Kämpfe auszugetragen. „Für einen Amateurboxer wäre das ein Traum“, so der Saarbrücker.

Text: Thomas Klein

MÄDCHEN AM BAU ANNA-LISA GELZ IM INTERVIEW

Alter: 27

Berufsgruppe: Zimmerin

Lehrjahr: 3

Betrieb: HSP Holzbau GmbH

Warum hast du dich gerade für diesen Beruf entschieden?

In meiner Ausbildung als Tiermedizinische Fachangestellte habe ich gemerkt, dass ich noch eine handwerkliche Ausbildung machen möchte. Ich hatte durch meinen Vater und Freunde schon Kontakt mit dem Beruf des Zimmerers und hatte immer Spaß an der Arbeit. Der finanzielle Aspekt, eine Ausbildung im Bauhauptgewerbe zu machen, hat auch eine Rolle gespielt.

Was macht dir am meisten Spaß, was am wenigsten?

Bis jetzt habe ich keine Arbeiten, die mir auffallend wenig Spaß machen.

Hast du schon einmal Nachteile als Mädchen erfahren?

Ich habe bisher nur gute Erfahrungen gemacht als Frau in dem Beruf. Ich würde sogar sagen, dass man als Frau eher Vorteile hat in manchen Situationen.

Wieso sollten sich mehr Mädchen trauen, diesen Weg einzuschlagen?

-Man sollte immer den Beruf wählen, der einem Spaß macht. Wenn man sich für einen Beruf interessiert, der vielleicht nicht der Norm entspricht, sollte man sich nicht davon abbringen lassen seinen Interessen nachzugehen.

Was machst du in deiner Freizeit?

In meiner Freizeit gehe ich mit meinem Hund spazieren, arbeite an kleinen Pro-

jekten für mich privat und unternehme viel mit Freunden.



TOLLE PROJEKTE UNSERER AUSBILDER!

Die Azubis im Gästehaus sollen es schön haben: Deshalb hat sich Ausbilder Johannes Hoffmann etwas besonderes einfallen lassen. Auf einer großen Holzplatte hat er eine Collage mit vielen Bildern aus den verschiedenen Gewerken des Ausbildungszentrums erstellt. Dafür hat er die Fotos auf dünne Platten ziehen lassen und diese auf dem hölzernen Untergrund angeordnet. Darauf zu sehen sind Azubis aus den letzten Jahren und Jahrzehnten. Das Projekt hat nicht nur einen dekorativen, sondern auch einen pädagogischen Hintergrund: Das Kunstwerk soll den jungen Auszubildenden den Spaß am Bauhandwerk auch in Ihrer Freizeit näherbringen und zeigen, was für tolle Ergebnisse durch ihre Arbeit entstehen können. Hoch konzentrierte, aber vor allem auch lachende und stolze Gesichter verschönern nun die Wand im Aufenthaltsraum. Die Collage wurde Ende November im Gästehaus angebracht.

Eine schöne Aktion, die das große Engagement der Mitarbeiter des Ausbildungszentrums zeigt!



KULTURPASS FÜR AZUBIS

Auszubildende im Handwerk, die ihren 18. Geburtstag begehen, können vom KulturPass der Bundesregierung profitieren, der jeweils ein Budget von 200 Euro für kulturelle Angebote bereithält. In der KulturPass-App kann das Budget für Kino- und Konzertkarten, Bücher, CDs, Schallplatten und vieles andere eingesetzt werden. So wird Kultur vor Ort noch einfacher erlebbar.

Gleichzeitig stärkt dieses Angebot die Nachfrage bei den Kulturanbietern. Damit hat der KulturPass gleich zwei Ziele: junge Menschen für Kultur vor Ort zu begeistern und die Kulturanbieter zu unterstützen. Auch Auszubildende im Handwerk können von diesem attraktiven Angebot profitieren.

Um das Budget freizuschalten, braucht man einen Personalausweis mit eID-Funktion, einen elektronischen Aufenthaltstitel oder die IID-Karte. Weitere Infos unter www.kulturpass.de/jugendliche

ERSTE HILFE KURSE IM ABZ

Was tun, wenn es einen Notfall gibt? Antworten auf solche Situationen bieten die Erste-Hilfe-Kurse des Ausbildungszentrums in Kooperation mit dem Arbeiter-Samariter-Bund und den Berufsgenossenschaften. Letztere schreiben in den Betrieben eine Mindestprozentzahl von 10 % aller Mitarbeiter als Betriebliche Ersthelfer vor. Das Ausbildungszentrum bildet sowohl die Mitarbeiter der Bauunternehmen als auch Auszubildende im 2. Lehrjahr zu Betrieblichen Ersthelfern weiter.

Dieser Kurs beinhaltet alle Techniken der lebensrettenden Sofortmaßnahmen sowie speziell für die Bauwirtschaft relevante Themen der Ersten Hilfe. Der Tageskurs geht über den Allgemeinen Erste-Hilfe-Kurs hinaus und schließt mit der Qualifikation zum Ersthelfer/Betriebshelfer ab und bleibt 2 Jahre gültig. Die Bescheinigung kann danach in einem 1-tägigen Kurs jeweils verlängert werden. Auch dies bietet das ABZ im Rahmen der Weiterbildung an.



Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

GREEN CAMPUS IN ST. INGBERT



Im Jahr 2020 erwarb die Firma Peter Gross Bau, im Zuge einer Arealerweiterung in der Schlackenbergsstraße 20, ein großes Grundstück mit einem Bestandsgebäude in Holzbauweise und einer potenziellen Baufläche. Nach Renovierungsarbeiten im Jahr 2021, wird die erworbene Immobilie seitdem als Bürogebäude genutzt. Aktuell wird die brachliegende Baufläche unter der besonderen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten flächenschonend mit einem dreigeschossigen Neubau (80 Meter Länge) in Hybridbauweise sowie einem Seminarpavillon nachverdichtet.

Die Tragkonstruktion besteht aus Stahlbetonstützen, Stahlbetondecken und aussteifenden Stahlbetontreppenkernen. Die Fassade wird klimaschonend als modulares System aus Holzständerwänden mit Holzfaserdämmung und einer hinterlüfteten Holzfassade in Lärche geplant. Mit dieser Bauweise unterstreicht das Gebäude den ökologischen Mehrwert und steigert durch das naturbelassene Design das Wohlbefinden sowie die Aufenthaltszufriedenheit der künftigen Nutzer. Durch die Auskragungen der Fassade ergibt sich ein feststehender Sonnenschutz, der im Zusammenspiel mit der hohen Wärmespeicherkapazität der Holzfaserdämmung, die Wärmeentwicklung des Gebäudes im Sommer verringern wird.

Die Beheizung und passive Kühlung erfolgt energieeffizient über eine Sole-

Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Geothermiebohrungen. Über diese Wärmepumpe soll künftig auch das Bestandsgebäude mitversorgt werden und die derzeit genutzte Gasheizung ersetzen. Der hygienische Luftwechsel in den Büroeinheiten erfolgt über eine zentrale Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Über extensive Dachbegrünung und der Installation von PV-Anlagen auf der gesamten Flachdachfläche entsteht ein nachhaltiger Baukomplex. Zusätzlich soll zwischen dem bestehenden Gebäude und dem Büroriegel ein eingeschossiger und un-

terkellter Seminar-Pavillon entstehen. Die Technikzentrale für beide Neubauten befindet sich unter diesem Pavillon. So entsteht ein ansprechendes Ensemble in grüner Umgebung. Die Außenanlagen werden vollständig mit versickerungsfähigen Oberflächen und circa 60 neugepflanzten Bäumen ausgestattet. Die beiden bereits bestehenden Regenwasserrückhalteteiche des Bestandsgebäudes werden um ein zusätzliches Reservoir erweitert.



Text und Fotos: David Schubing, Peter Gross Bau

BAHNLOG IN KIRKEL RECYCELT BAHNSCHOTTER UND ENTWICKELT NEUE BAUSTOFFE



Ein Güterzug rollt in den früheren Gleisbauhof Homburg auf der Gemarkung von Kirkel-Limbach. Die Spezialwaggons entladen viele Tonnen Schotter, der zu großen Haufwerken aufgetürmt wird, bevor er weiterverarbeitet wird. Beim saarländischen Unternehmen BahnLog kommen jährlich bis zu etwa 150.000 Tonnen Schotter an, der bei Bauarbeiten an den Bahnstrecken ausgebaut wird. Der Schotter aus Basalt und Granit ist verwittert, verschmutzt und sieht nach einem langen Leben, nachdem er Millionen von Zugkilometern ausgehalten hat, wenig attraktiv aus. Er ist verbraucht.

Wer macht sich als Fahrgast der Bahn schon Gedanken, wenn er an einer Baustelle langsam vorbeifährt, was mit dem ausgebuddelten Schotter passiert? Er wird nicht auf irgendwelchen Müllkippen deponiert. Hier in Kirkel beginnt für einen Großteil davon sein zweites Leben. „Wir bereiten den Schotter auf, stellen neue Körnungen her, vierzig Prozent des von der Deutschen Bahn angelieferten Schotters fließen nach der Wiederaufbereitung zurück in den Kreislauf auf DB Gleisstrecken und wird wieder verbaut. Das ist hochwertiges Material und wäre viel zu schade für die Deponie. Wir sind hier im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens ein fester Bestandteil des Recycling-Kreislaufs“, sagt Jörg Michel Fries, Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der BahnLog Bahnlogistik und Service GmbH, in Kirkel-Limbach. Die DB Netz AG liefert jährlich von ihren Baustellen bis zu 150.000 t Schotter nach Kirkel: „Natürlich fast alles per Schiene“, sagt Fries.

Fries, gebürtiger Saarländer und einst bei Saarberg beschäftigt, machte sich 2002 selbstständig und gründete BahnLog. Er kaufte von der Deutschen Bahn den einstigen Gleisbauhof (im Saarland gab es mal davon sechs) zwischen Homburg und Altstadt und erweckte ihn zu neuem Leben. Fries

machte daraus ein Bahnlogistik- und Eisenbahnverkehrs-Unternehmen. Es hat eigene Lokomotiven, einen eigenen Fuhrpark und eine Tochtergesellschaft, die Recycling-Produkte herstellt – zum Beispiel wiederverwertbaren Schotter aus altem Schotter. Rund 70 Mitarbeiter von BahnLog erwirtschaften einen Jahresumsatz von 10 Millionen Euro.

Während 40 Prozent des von der Bahn angelieferten Schotters nach dem Recycling an diese wieder zurückfließen, werden aus weiteren 40 Prozent Baustoffe für den Straßenbau (Unterbau) hergestellt. Die restlichen 20 Prozent werden auf Deponien für Profilierungsarbeiten und Baustraßen eingesetzt. „Wir haben praktisch 100 Prozent Recyclingquote“, sagt Fries. „Unser Recycling-Schotter wurde etwa auch bei den erneuerten Strecken von Homburg nach Mannheim verbaut“, so Fries.

Im Laufe des Recyclings wird der Schotter auf umweltbelastende Stoffe untersucht – etwa auf Herbizide und Kohlenwasserstoffe. Verseuchte Steine werden fachgerecht eingelagert oder in Bodenbehandlungsanlagen gereinigt.

Doch BahnLog kann noch mehr in seiner Recycling-Sparte. Werden Bahnstrecken erneuert, fällt jede Menge gebrauchter Betonschwellen an. Auch sie werden in Limbach recycelt, einem neuen zweiten Leben zugeführt. „Das ist hochwertiger Beton. Zu 30 Prozent werden die Betonschwellen wieder im Gleisbau eingesetzt. Aus dem Rest werden neue Baustoffe hergestellt. Zuvor müssen die Schwellen allerdings zerlegt werden. Eine Betonschwelle wiegt etwa 300 kg und enthält 20 kg Armierungseisen, die mechanisch herausgelöst werden, so dass Eisen und Schwellenbeton getrennt weiterverarbeitet werden können. „Wir wollen den gemahlenen, zerkleinerten qualitativ hochwertigen Beton der Schwellen als neuen Zuschlagsstoff für Betonproduktion auf den Markt bringen“, erklärt Fries. Die Entwicklung dieses neuen Baustoffs läuft derzeit. Im Tiefbau und bei Betonsteinen wurde der Recycling-Zuschlagstoff schon erprobt und eingesetzt.

Angeliefert werden von der Bahn zudem jährlich rund 70.000 alte Holzschwellen, die pro Stück etwa 80 kg wiegen. Das sind so genannte A4-Hölzer, sind also

mit Holzschutzmitteln behandelt. Etwa 35 Prozent werden aufbereitet und im Gleisbau wiederverwertet, der Rest wird in einer Spezialverbrennungsanlage in Mannheim umweltunschädlich thermisch behandelt zur Strom- und Wärmezeugung. Die Recyclingsparte der BahnLog ist seit 2004 am Standort ansässig und beschäftigt rund 20 Mitarbeiter.

Für Jörg Michael Fries ist die Kreislaufwirtschaft schon lange gelebte Realität: „Wir müssen Ökonomie und Ökologie auch in diesem Geschäft zusammenbringen, dass es geht, beweisen wir regelmäßig“, so Fries. Er gehört der Naturschutzorganisation NABU schon seit 25 Jahren an.

Um seine Ansprüche an die Naturverträglichkeit der Produktion umzusetzen, beschäftigt BahnLog Dr. Christoph Bernd, einen Experten für Arten- und Biotopschutz-Management aus Bexbach. Er hat ein Naturschutzkonzept für die BahnLog-Anlage entwickelt, hat die prioritären Arten von Fauna und Flora auf dem Gelände erfasst, schafft neue Lebensräume wie Gewässerflächen für seltene und bedrohte Amphibien und pflegt und erhält einen ökologisch wertvollen ‚Lichtwald-Bereich‘. So finden sich heute auf dem Riesengelände die seltene Gelbbauchunke, Springfrösche, die im Saarland nur noch an einem weiteren Gewässer sicher nachgewiesen sind, eine sehr große Population Mauereidechsen und Uhus – fast ein Biologie-Lehrbuch für Schulklassen. Die Uhus bekamen zur Sicherung ihres Bruterfolgs sogar ein eigenes Brutquartier, wo sie seit Jahren erfolgreich brüten. „Sie halten sich dort auf, wo man sie nicht erwarten würde und fühlen sich bei dem vielen Betrieb ganz offensichtlich wohl“, stellt Artenschutzexperte Bernd fest. Wichtig im rauen Tagesbetrieb der großen Anlage sei auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter für diese Maßnahmen, sagt Bernd. Man sei dabei auf sehr gutem Weg.

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE

85 JAHRE ALOIS OMLOR

Die Alois Omlor GmbH aus Homburg ist seit 85 Jahren in der Logistikbranche unterwegs, transportiert, entsorgt und recycelt vorrangig Baustoffe. Geführt wird das Unternehmen aktuell von den Brüdern Michael und Dr. Christoph Kopper (Vorsitzender der Saarländischen Baustoffindustrie) und Helmut Omlor. Sie tragen Verantwortung für rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einen Fuhrpark von 270 Fahrzeuge, von denen rund 240 ständig im Einsatz sind. Der Hauptsitz u. a. für Verwaltung, Disposition und Werkstatt sowie einer Recycling-Anlage befindet sich seit 20 Jahren im Industriegebiet Am Zunderbaum in Homburg. Auch wenn heute viele Baustoffe zum Beispiel für Beton für das Saarland deutlich weniger von der Rheinschiene kommen, ist die Alois Omlor GmbH an mehreren Sand- und Kiesgruben entlang der Rheinschiene beteiligt, genauer gesagt zwischen Worms und Darmstadt bis nach Karlsruhe. Im Saarland betreibt das Unternehmen eine Kiesgrube in Völklingen, unterhält eine Lagerstätte in Saarbrücken sowie einen Recycling-Standort in Zweibrücken.

Gefeiert wurde das Jubiläum gebührend im Kreise der Omlor-Firmenfamilie.



75 JAHRE GEBR. ARWEILER SAND-, KIES- UND HARTSTEINWERKE

Vom Ernteausschlag zum Unternehmen mit über 120 Mitarbeitern: Die Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG Sand-, Kies- und Hartsteinwerke, geführt von den beiden Geschäftsführern Michael Arweiler und Stefan Altmayer, beging in diesem Jahr ihr 75jähriges Firmenjubiläum.

Die Unternehmensvision von Josef Arweiler entsprang einer schlechten Ernte im Jahr 1948. Mit Pferdefuhrwerken baute der junge Landwirt ein kleines Transportunternehmen auf. Zunächst wurden Schutt- und Abbruchmaterialien, später auch Sand und Kies transportiert. Bereits vier Jahre später wurde der erste LKW angeschafft, eigenes Land erworben und dort mit einfachsten Mitteln Rohstoffe abgebaut. Heute deckt das Familienunternehmen rund 25 Prozent des saarländischen Bedarfs an Kies, Hartsteinen, Sand und Erden. Die sandfarbenen Lkws mit der Arweiler-Aufschrift sind ein vertrauter Anblick auf den saarländischen Straßen. Der Fuhrpark umfasst 26 eigene Lkw, dazu kommen noch Mietfahrzeuge, so dass in den Hauptnachfragezeiten rund 50 Fahrzeuge in der Großregion unterwegs sind. Das nötige Material wird von 35 Baumaschinen in den neun eigenen Lager- und Abbaustandorten gefördert. Einer dieser Standorte liegt im elsässischen Sessenheim, wo seit 1967 auf einer 96 ha großen Wasserfläche in unmittelbarer Rheinnähe Rheinsand- und Rheinkies mittels Schwimmgreifern und -bändern aus 60 m Tiefe gefördert werden. Seit 1993 ist die Kompostierung ein weiteres Betätigungsfeld des Unternehmens, das ein vielfältiges Angebot, beispielsweise Gartenboden, Rasenschotter oder Hochbeetmischungen, herstellt. Alle Abbauareale befinden sich getreu der konservativen Firmenphilosophie im eigenen Besitz. Abnehmer der Arweiler-Produkte sind die Betonindustrie, der Straßenbau, die Hüttenindustrie, der Wasserstraßen- sowie Garten- und Landschafts- sowie Gewerbebau und eben der private Wohnungsbau.





SCHULEWIRTSCHAFT- PREIS 2023 FÜR HELMUT ZIMMER

Die Helmut Zimmer GmbH ist vom Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT Deutschland mit dem 3. Platz in der Kategorie „Kleine Unternehmen“ ausgezeichnet worden. Der saarländische Unternehmer und Dachdeckermeister Helmut Zimmer hat es mit seinem großartigen Engagement für Ausbildung und Nachwuchsgewinnung sowie für regional verankerte, kontinuierliche SCHULEWIRTSCHAFT-Kooperationen geschafft, sich im bundesweiten Wettbewerb zu qualifizieren. Seit vielen Jahren ist er im Landkreis St. Wendel als unternehmensseitiger Vorsitzender für SCHULEWIRTSCHAFT Saarland aktiv und ein starker Partner am Übergang Schule-Beruf.

DENKMAL- SCHUTZPREISE

Jedes Jahr vergibt die Handwerkskammer zusammen mit dem Kultusministerium und der Sparkassen-Finanzgruppe den saarländischen Denkmalpflegepreis, in diesem Jahr zum zehnten Mal. Ende November wurden die Haupt Preisträger in einem Festakt in der Handwerkskammer bekannt gegeben, außerdem gab es zahlreiche Anerkennungsurkunden. In der Kategorie Handwerker erhielt die Mitgliedsfirma Albert Heib GmbH, St. Ingbert, eine Anerkennung im Stuckateurhandwerk. Bei den privaten Eigentümern erhielten Susanne Trockle und Frank Berchem-Trockle, Blieskastel (Mitgliedsbetrieb Lautzkircher Sandwerke/VBS) ebenfalls eine Anerkennung.

SEMINARE AGV BAU SAAR UND AUSBILDUNGSZENTRUM BAU IM WINTERHALBJAHR 2023/24

Der AGV Bau Saar und sein Ausbildungszentrum bieten auch im Winterhalbjahr 2023/24 eine Vielzahl von Seminaren in den Bereichen Unternehmensführung, Betriebswirtschaft, Recht und Technik. Interessiert? Über nachfolgende Scan-Codes kommen Sie zu unseren Seminaren:



AGV Bau Saar



ABZ AGV Bau Saar

Telekommunikations-Lösungen

à point für Ihr Business!

Deutschland | Luxembourg

BTNSOLUTIONS

www.btn-solutions.de

VORWEIHNACHTLICHE SITZUNG DES ERWEITERTEN BEIRATES



Wie es gute Tradition ist, fand auch in diesem Jahr im Dezember die vorweihnachtliche Sitzung des Erweiterten Beirats des AGV Bau in Saarbrücken statt.

Das Schwerpunktthema der Sitzung war die wirtschaftliche Lage der saarländischen Bauwirtschaft und die Auswirkungen des Haushaltsurteils auf das Bauen im Bund und im Land. Passend zu diesem Schwerpunktthema konnte als Gast für ein Kaminesgespräch Herr Prof. Dr. Hennig Meyer vom saarländischen Finanzministerium gewonnen werden. In seinem Impulsvortrag erläuterte Herr Prof. Meyer die Auswirkungen des Haushaltsurteils auf den saarländischen Transformationsfonds und die Bedeutung des Fonds für die wirtschaftliche Zukunft des Saarlandes. Herr Prof. Meyer erklärte dabei, dass nun aufgrund des Haushaltsurteils des Bundesverfassungsgerichts das Saarland jährlich die Notlage erklären müsse. Der Fonds sei aber nicht gefährdet. Wichtig für die Bauwirtschaft, dies ergab sich aus der anschließenden Diskussion, ist, dass der Transformationsfonds auch viele Mittel für die energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden vorsieht.

Gemeinsam mit ehemaligen Vorstands- und Beiratsmitgliedern des AGV klang der Abend bei einem guten Essen und interessanten Gesprächen aus.



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

VBS Verband der Baustoffindustrie
Saarland

Die Mitgliederversammlung der saarländischen Baustoffindustrie fand in diesem Jahr im Restaurant Grill-au-bois in Neunkirchen statt. Zahlreiche Mitglieder fanden sich am Nachmittag des 22. November zur Sitzung ein, die vom Vorsitzenden Dr. Christoph Kopper und Geschäftsführer Hans-Ulrich Thalhfer gehalten wurde. Dabei wurde von aktuellen Themen, Ereignissen und Plänen des VBS berichtet und ein Blick auf das vergangene Jahr geworfen.

Anschließend hielt Referent Stefan Hessel einen Vortrag über das Thema Künstliche Intelligenz und deren Chance in der Bauwirtschaft. Den Unternehmern wurden dabei verschiedene Perspektiven, Möglichkeiten und Risiken der KI aufgezeigt und ein guter Einblick in die Themen der Zukunft ermöglicht.

Nach dem Hauptteil fanden sich die Gäste zum gemeinsamen Abendessen im Speisesaal ein und genossen neben den kulinarischen Spezialitäten einen regen Austausch über die Grenzen ihrer verschiedenen Gewerke hinaus.





GEMEINSAME JAHRESTAGUNG

Rund 60 Teilnehmer trafen sich am 13. Oktober 2023 zur gemeinsamen Jahrestagung des Fachverbandes Fliesen und Naturstein sowie der Fachgruppe Estrich und Bodenbeläge Rheinland-Pfalz und Saarland im Atrium Hotel in Mainz, um über aktuelle Entwicklungen, Herausforderungen und Best Practices in diesen Bereichen zu diskutieren.

Nach der Begrüßung durch die Fachgruppenleiter Markus Kohl und Michael Schlag präsentierten die externen Experten Emanuel Schreiber (Ardex) und Wolfgang Limp (Lanxess) ihre jeweiligen Vorträge zur Entwicklung von Bindemitteln und Bewegungsfugen in Bodenkonstruktionen.

Daran anschließend berichtete Dr. Marc Diekmann von der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz über die juristischen Aspekte bei den wechselseitigen Prüf- und Hinweispflichten von Estrich- und Fliesenlegern im Rahmen der Verwendung von Estrichzusatzmitteln (Estrichbeschleuniger) und ging auf diesbezügliche Probleme und Lösungsansätze ein.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN WALDBREITBACH

Am 27./28. Oktober 2023 trafen sich im Hotel zur Post in Waldbreitbach die Mitglieder der Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonerrhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. zur Mitgliederversammlung.

Für Freitag Nachmittag standen zunächst zwei Vorträge auf der Tagesordnung. Mit Fieldwire stellte zunächst Tobias Trautmann das aktuelle Programm von Hilti Deutschland für das Baustellenmanagement vor.

Unter dem Titel „Die behutsame Betoninstandsetzung“ referierten im Anschluss Dr.-Ing. Martin Günter und Dr.-Ing. Werner Hörenbaum von den SMP Ingenieuren im Bauwesen aus Karlsruhe gemeinsam mit dem freien Architekten Hubert Baumstark über Grundlagen und Beispiele ihrer kosten- und ressourcenschonenden Herangehensweise bei der beauftragten Verlängerung der Restnutzungsdauer der Instand zu setzenden Bauwerke und Gebäude.

Am Samstag Vormittag fand dann die satzungsgemäß vorgeschriebene Mitgliederversammlung statt. Nach Abnahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung sowie der Abrechnung des Haushaltsjahres 2022 wurden Vorstand und Geschäftsführung einstimmig entlastet und der Haushaltsvoranschlag 2024 angenommen.

Nach einem Ausblick ins Jahr 2024 und die dort zu bewältigenden Aufgaben wurde der Geschäftsführer der Bundesgütege-

Sein Kollege Dr.-Ing. Christian Ochs informierte als Geschäftsführer der Fachgruppen über aktuelle Neuigkeiten aus den Bereichen Ausbildung und Nachhaltigkeit.

Im letzten Teil der Veranstaltung diskutierten Markus Kohl und Michael Schlag gemeinsam mit den Teilnehmern über Rinnen und Abläufe in CA/CAF-Estrichen. Besonders spannend waren dabei die unterschiedlichen Blickwinkel, Vorgehensweisen und individuellen Herausforderungen hinsichtlich des sich überschneidenden Themengebiets. Es zeigt sich, wie wichtig die Zusammenarbeit der verschiedenen Gewerke ist und warum die Inhalte einer kooperativen Tagung beide Fachrichtungen bei der alltäglichen Arbeit unterstützen können. Besonders der interaktive Charakter zwischen Vortragenden und Zuhörern sowie die intensiven und spannenden Diskussionen während der Veranstaltung waren dabei von Bedeutung.

Zum Abschluss der Tagung konnten sich die Teilnehmer bei einem gemeinsamen Abendessen in geselliger Runde zu den Themengebieten austauschen.



meinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken in Berlin, Christoph Bock, der Versammlung über TEAMS zugeschaltet. Er informierte im Detail, wie von der Anmeldung im FÜ-Portal über die Eingabe und Pflege der Nutzer- und Unternehmensdaten, hin zur Erfassung von Baustellen und dem Führen des Baustellenordners ab dem 1. Januar 2024 der digitale Ablauf einer Fremdüberwachung ablaufen wird.



FACHEXKURSION NACH ATHEN

In diesem Jahr führte die, im Jahre 2020 aufgrund der Coronapandemie abgesagte, Fachexkursion des AGV Bau Saar eine kleine Gruppe von nur 13 Teilnehmern in die griechische Hauptstadt Athen.

Nach einem ruhigen Flug wurden die Teilnehmer von strahlendem Sonnenschein und Temperaturen von 26 Grad in der griechischen Hauptstadt begrüßt, wohlthuend anders als das seit Wochen triste, nasse Wettereinerlei zuhause.

Der Dienstag stand mit deutschsprachiger Reiseleitung ganz im Zeichen der Besichtigung der griechischen Metropole per Bus und zu Fuß, ausgeschmückt mit Geschichte der Antike und Geschichten aus der griechischen Mythologie.

Die Fahrt führte vorbei am griechischen Parlament und dem Tempel des olympischen Zeus, dem Olympeion, zum Panathinaiko-Stadion, dem Schauplatz der ersten olympischen Spiele der Neuzeit im Jahre 1896, einem hufeisenförmigen Bau, komplett aus weißem Marmor, einem der ältesten Stadien der Welt;

Von dort aus ging es zunächst mit dem Bus, dann zu Fuß weiter durch die Pro-

pyläen, dem bemerkenswerten Tor zur „Oberstadt“, der Akropolis, allseits bekanntes Wahrzeichen von Athen aus dem 5. Jhd. vor Christus, mit dem Parthenon, einem riesigen Tempel aus Marmor, der Göttin Athene gewidmet, dem Niketempel, dem Erechteion und dem Odeon des Herodes Atticus, dem weltweit ältesten Amphitheater.

Zu Fuß passierte man den Areopaghügel, oberster Tagungs- und Gerichtsort der Antike, die Agora, antiker Markt- und Versammlungsplatz, direkt nach Monastiraki und Plaka, den historischen und geschäftigen Stadtteilen Athens, mit unzähligen kleinen Gassen, Geschäften und Tavernen.

Nachmittags machte ein Teil der Gruppe die Geschäfte der Stadt unsicher, andere erwanderten den Aussichtsbereich Athens, den Lykabettushügel, mit traumhafter Weitsicht über die Stadt bis zum Hafen von Piräus und einem unvergesslichen Sonnenuntergang bei einem geeigneten Kaltgetränk.

Am Mittwoch in aller Frühe wurde die Gruppe vom Bus zu einem Tagesausflug abgeholt, vorbei am Kanal von Korinth

führte der Weg zur Halbinsel Peloponnes, es folgte die Besichtigung der antiken Ausgrabungsstätte von Mykene mit dem berühmten Löwentor, Schaffungsort des deutschen Archäologen Heinrich Schliemann bis nach Nafplion, der wohl schönsten Stadt und ersten Hauptstadt des unabhängigen Griechenlands mit ihrem maritimen Flair, der schönen Altstadt und der Festung Palamidi.

Der Donnerstag führte die Gruppe an der Küste Attikas entlang durch mondäne Vororte zum südlichsten Punkt der Halbinsel Attika, zu dem nach Homer in der Odyssee „heiligen Ort KapSounion“ mit der Besichtigung des Poseidontempels, einem Marmorbauwerk zu Ehren des Meeresherrn gleichen Namens, erbaut um 440 v.Chr.

Den Nachmittag zur freien Verfügung nutzten einige Teilnehmer zum Spaziergang durch die Plaka und ließen den Abend in einer der wunderschönen Rooftop Bars mit Sonnenuntergang und Blick auf die Akropolis ausklingen, bevor am Freitag der Transport zum Flughafen und der Rückflug ins verregnete Deutschland anstanden.

Wenn man berücksichtigt, in welchen Zeiträumen und mit welchen begrenzten Möglichkeiten der damaligen Zeit, Jahrhunderte überdauernde Monumente geschaffen wurden, einzigartig in Planung, Gestaltung und Ausführung, ging eine äußerst beeindruckende Reise für die teilnehmenden Mitglieder des AGV Bau Saar zu Ende!

Bericht und Fotos: Thomas Wagner



fertiggaragen sehen

**Perfekter Schutz
für Ihr Auto**

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
info@fertiggaragen-sehn.de
www.fertiggaragen-sehn.de

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Martin Vanoli, ehemaligem Geschäftsführer des AGV Bau Saar sowie der Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 10. November 2023



Herrn Frank Berchem, VBS-Vorstandsmitglied, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 1. Dezember 2023

Herrn Horst Güth, ehemaligem Vizepräsidenten des AGV Bau Saar und Ehrenlandesinnsmeisters der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 19. Dezember 2023

TERMINE

26. Januar 2024

Perl-Nennig, 51. Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau

12. Juli 2024

Saarbrücken, 125 Jahre AGV Bau Saar - AGV Bau Saar-Summer-Nights

FACHLITERATUR DAS ARBEITSVER- HÄLTNIS IM BAU- GEWERBE

Ausgabe 2023, 7. Auflage, 544 Seiten, A5, Broschiert, Print, ISBN 978-3-87199-241-4

Vor kurzem erschienen ist die 7. (Neu-) Auflage des Praxishandbuchs „Das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe“. Dieses inzwischen schon als Standardwerk zu bezeichnendes Handbuch wendet sich an die Praktiker im Bauunternehmen,

egal ob Inhaber, Bauleiter oder Betriebsrat.

Das Buch enthält die wesentlichen für das Arbeitsverhältnis im Baugewerbe relevanten Vorschriften. Diese werden in verständlichen Abschnitten dargestellt und unter Berücksichtigung der aktuellen Bautarifverträge erläutert. Die für das Arbeitsleben wichtigen Bereiche, die Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und dessen Beendigung stehen dabei im Mittelpunkt.



Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Vertriebs-Geschäft Saarland-Mosel Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken Tel. 0681 38925-0 www.holzhauser.de	Vertriebs-Geschäft Saar Auf dem Markt 2, 66123 Saarbrücken Tel. 0681 38925-1	Vertriebs-Geschäft Mosel Auf dem Markt 2, 66123 Saarbrücken Tel. 0681 38925-2	Vertriebs-Geschäft Saar Unter der Brücke 4, 66123 Saarbrücken Tel. 0681 38925-3
Vertriebs-Geschäft Saar Auf dem Markt 2, 66123 Saarbrücken Tel. 0681 38925-4	Vertriebs-Geschäft Saar Auf dem Markt 2, 66123 Saarbrücken Tel. 0681 38925-5		

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
 Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
 Tel. 0681 38925-0
 Fax. 0681 38925-20
 URL: www.bau-saar.de
 Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
 Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
 Tel. 0681 38925-34
 Mail: k.schilt@bau-saar.de

Druck:

Werbedruck Klischat
 Offsetdruckerei GmbH
 Untere Bliessstraße 11
 66538 Neunkirchen
 Tel. 06821 2904-0
 Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint Ende März 2024

BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.



KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK- BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUUNTERNEHMEN.

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmern gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Stuttgart, Gebietsleiter Bau Gaetano Buttice, Heilbronner Straße 129, 70191 Stuttgart, T 0711.165 58-22, F 0711.165 58-37, M 0173.651 63 82, gbuttice@vhv.de, vhv-bauexperten.de**

Das AGV Bau Saar-Team und die Saar Bau Report-Redaktion wünschen allen Mitgliedern des AGV Bau Saar, ihren Mitarbeitern, Partnern in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und ihren Familien frohe und besinnliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2024.

Am 27., 28. und 29. Dezember 2023 erholen wir uns und sind ab dem 2. Januar 2024 wieder für Sie im Einsatz.



Frohe Weihnachten!